



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

EU–Finanzbericht 2015

III–49 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP



Reihe BUND 2017/49

Reihe BURGENLAND 2017/3

Reihe KÄRNTEN 2017/4

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2017/6

Reihe OBERÖSTERREICH 2017/5

Reihe SALZBURG 2017/4

Reihe STEIERMARK 2017/6

Reihe TIROL 2017/9

Reihe VORARLBERG 2017/2

Reihe WIEN 2017/9

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

EU–Finanzbericht 2015



Reihe BUND 2017/49

Reihe BURGENLAND 2017/3

Reihe KÄRNTEN 2017/4

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2017/6

Reihe OBERÖSTERREICH 2017/5

Reihe SALZBURG 2017/4

Reihe STEIERMARK 2017/6

Reihe TIROL 2017/9

Reihe VORARLBERG 2017/2

Reihe WIEN 2017/9

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im November 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Kurzfassung	9
Einleitung	11
EU-Haushalt	11
Allgemeines	11
Reform des Eigenmittelsystems	13
Der Mehrjährige Finanzrahmen	16
Mehrjähriger Finanzrahmen 2014 bis 2020	17
EU-Haushalt 2015	20
Einnahmen	20
Ausgaben	21
EU-Zahlungsflüsse im EU-Vergleich	23
Nettosalden im EU-Vergleich	25
EU-Zahlungsflüsse im Bundeshaushalt („Haushaltssaldo des Bundes“)	30
Entwicklung der Nettosalden Österreichs	30
EU-Zahlungen und Rückflüsse Österreichs	30
Beitrag Österreichs an die EU	32
Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich	34
Rückflüsse Periode 2007 bis 2013	34
Rückflüsse 2015	34
Verwendung der EU-Mittel nach Rubriken 1 bis 3 und nach Programmen	36
Aufteilung der Rückflüsse auf Bundesländer	37
Programmumsetzung in Österreich in der Periode 2014 bis 2020	41
Entwicklungen auf EU-Ebene	43
Europäischer Stabilitätsmechanismus	43
Externe öffentliche Finanzkontrolle für den ESM	44
Europäische Bankenunion	46
Investitionsplan für Europa	49

Prüfungen im Bereich der EU-Mittel _____	51
Allgemein _____	51
Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich _____	51
Koordinierte Prüfungen mit EU-Bezug _____	55
Eigenständige Prüfungen des RH mit EU-Bezug _____	55
Jahresbericht Europäischer Rechnungshof _____	56
Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofes _____	58
Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2015 _____	59

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Finanzrahmen für die Periode 2014 bis 2020 _____	17
Tabelle 2:	Nettosalden Österreich 2011 bis 2015, Berechnungsmethode Europäische Kommission _____	30
Tabelle 3:	Entwicklung der österreichischen Zahlungen und Rückflüsse__	31
Tabelle 4:	Anteile der Länder und Gemeinden am EU–Beitrag _____	33
Tabelle 5:	Anteile der Länder und Gemeinden an den Beitragsleistungen zur EU im Jahr 2015_____	33
Tabelle 6:	Artikel 9–Konto von 2011 bis 2015 _____	34
Tabelle 7:	Rückflüsse der Rubriken 1 bis 3 nach Österreich 2014 und 2015 in Mio. EUR _____	36
Tabelle 8:	EU–Rückflüsse 2014 und 2015 im Rahmen der Agrarfonds, gegliedert nach Fonds und Bundesländern _____	37
Tabelle 9:	EU–Rückflüsse 2014 und 2015 im Rahmen des EFRE für die Periode 2007 bis 2013, gegliedert nach Bundesländern _____	39
Tabelle 10:	Vergleich der indikativen Mittelzuteilung der ESI–Fonds 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 _____	42
Tabelle 11:	Aufteilung der IWB/EFRE–Mittel 2014 bis 2020 auf die Bundesländer _____	43
Tabelle 12:	Teilnahme des RH an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes (Zeitraum: Jänner 2015 bis Dezember 2016) _____	53
Tabelle 13:	Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes ohne Teilnahme des RH (Zeitraum: Jänner 2015 bis Dezember 2016)_____	54
Tabelle 14:	Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes zu Österreich _____	55
Tabelle 15:	Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes mit Feststellungen zu Österreich _____	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	MFR 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 in Mio. EUR, Verpflichtungen im Vergleich zu Preisen von 2011 _____	18
Abbildung 2:	Einnahmen der EU im Jahr 2015 _____	21
Abbildung 3:	Ausgaben an die Mitgliedstaaten 2014 und 2015 nach Rubriken (in Mio. EUR), Zahlen 2015 _____	22
Abbildung 4:	Ausgaben der EU im Jahr 2015 nach Rubriken (in %) _____	22
Abbildung 5:	Einnahmen aus den und Ausgaben an die Mitgliedstaaten im Jahr 2015 (in Mio. EUR, gereiht nach Höhe der Ausgaben) ____	24
Abbildung 6:	Nettosalden, Werte im Jahr 2015 und Mittelwerte der Jahre 2011 bis 2015 – in absoluten Zahlen (in Mio. EUR; gereiht nach den Werten 2015) _____	27
Abbildung 7:	Nettosalden; Werte im Jahr 2015 und Mittelwerte der Jahre 2011 bis 2015 – in % des Bruttonationaleinkommens (BNE) (gereiht nach Werten 2015) _____	29
Abbildung 8:	Rückflüsse nach Österreich 2015 nach Rubriken (in %) und Rubrik 1 aufgeteilt _____	35
Abbildung 9:	Aufteilung der Agrarfonds auf Bundesländer im Jahr 2015 (in %) _____	38
Abbildung 10:	Ausnutzung der EFRE–Mittel nach Bundesländern _____	41

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F.
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLFUW	Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BNE	Bruttonationaleinkommen
bspw.	beispielsweise
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F.
bzw.	beziehungsweise
DAS	Déclaration d'Assurance => Zuverlässigkeitserklärung
d.h.	das heißt
ECOFIN	Rat der Wirtschafts– und Finanzminister
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EFSD	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSD	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EG	Europäische Gemeinschaft
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums
EMFF	Europäischer Meeres– und Fischereifonds
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
FAG	Finanzausgleichsgesetz
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik

i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IWB	Investition in Wachstum und Beschäftigung
IWF	Internationaler Währungsfonds
KMU	Klein– und Mittelunternehmen
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MwSt.	Mehrwertsteuer
Nr.	Nummer
ORKB	Oberste Rechnungskontrollbehörde
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TEN–T	Transeuropäische Verkehrsnetze Transport
TEM	Traditionelle Eigenmittel
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZVE	Zuverlässigkeitserklärung (=> DAS) des Europäischen Rechnungshofes

Wirkungsbereich

Bundeskanzleramt

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

alle Länder und Stadt Wien

EU–Finanzbericht 2015

Kurzfassung

Der RH übermittelt jährlich dem Nationalrat und den Landtagen den EU–Finanzbericht mit dem Ziel, die Transparenz bei den Gesamtzahlungen der Europäischen Union (**EU**), bei der Einordnung Österreichs im EU–Haushalt und bei der Verwendung der EU–Mittel in Österreich zu erhöhen. Der Bericht beinhaltet darüber hinaus bedeutende Ereignisse und Entwicklungen in der EU, die auf Österreich finanziell oder verwaltungstechnisch Einfluss hatten. Der Berichtszeitraum konzentrierte sich auf das Haushaltsjahr 2015. Themenbezogen nahm der RH auch auf Entwicklungen bis Dezember 2016 Bezug. **(TZ 1)**

Einnahmen

Im Jahr 2015 beliefen sich die Einnahmen der EU auf 146,027 Mrd. EUR, welche sich folgendermaßen verteilten: 100,967 Mrd. EUR (69,1 %) BNE–Eigenmittel, 18,087 Mrd. EUR (12,4 %) MwSt.–Eigenmittel, 18,730 Mrd. EUR (12,8 %) Traditionelle Eigenmittel, 7,258 Mrd. EUR (5,0 %) sonstige Einnahmen und 1,435 Mrd. EUR (1,0 %) Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2014. **(TZ 10)**

Ausgaben

Die Ausgaben aus dem EU–Budget betrugen im Jahr 2015 130,109 Mrd. EUR für die Mitgliedstaaten; davon entfielen mit 49,1 % bzw. 63,906 Mrd. EUR die meisten Ausgaben auf die Rubrik 1 (Intelligentes und integratives Wachstum), gefolgt von der Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum und natürliche Ressourcen) mit 43,4 % bzw. 56,486 Mrd. EUR. Auf die verbleibenden Rubriken entfielen folgende Ausgaben: Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft) 1,935 Mrd. EUR bzw. 1,5 %, Rubrik 4 (Die EU als globaler Akteur) 138,00 Mio. EUR bzw. 0,1 %, Rubrik 5 (Verwaltung) 7,452 Mrd. EUR bzw. 5,7 % und Spezialinstrumente 193,23 Mio. EUR bzw. 0,1 %. Die Rubrik 6 (Ausgleichszahlungen) spielte im Jahr 2015 keine Rolle. (TZ 11)

Nettosalden

Im Jahr 2015 gab es zwölf Nettozahler und 16 Nettoempfänger. Die drei größten Nettozahler waren Deutschland, das Vereinigte Königreich und Frankreich. Österreich befand sich an achter Stelle. Die größten Nettoempfänger im Jahr 2015 waren Polen, die Tschechische Republik, Rumänien, Griechenland und Ungarn. (TZ 13)

Österreichs Nettosaldo auf Basis der Daten der Europäischen Kommission betrug als Differenz der Zahlungen und Rückflüsse im Jahr 2015 938,92 Mio. EUR. Österreich zahlte 2,726 Mrd. EUR an die EU und verzeichnete 1,787 Mrd. EUR an Rückflüssen. (TZ 15)

Die Anteile der Länder und Gemeinden im Jahr 2015 am EU–Beitrag (Daten basierend auf Zahlen des BMF) verteilten sich folgendermaßen (TZ 16):

Anteile der Länder und Gemeinden an den Beitragsleistungen zur EU im Jahr 2015¹

	Länder	Gemeinden	Summe	Anteil
	in Mio. EUR			in %
Burgenland	19,870	3,292	23,162	3,2
Kärnten	39,307	7,769	47,076	6,5
Niederösterreich	111,727	20,962	132,689	18,5
Oberösterreich	98,125	20,347	118,472	16,5
Salzburg	38,133	8,413	46,546	6,5
Steiermark	84,239	16,044	100,283	13,9
Tirol	50,674	10,388	61,062	8,5
Vorarlberg	26,844	5,859	32,703	4,5
Wien	124,080	32,969	157,049	21,8
Summe	592,999	126,045	719,044	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Stand November 2016

Quelle: BMF

Der Anteil des Bundes belief sich auf 1,773 Mrd. EUR.

Ausnutzung

Sowohl im Agrarfonds ELER als auch im Strukturfonds ESF erreichte Österreich für die Periode 2007 bis 2013 bereits eine Ausnutzung von 95 %. Im Strukturfonds EFRE lag die Ausnutzung Ende Dezember 2015 bei 87 %. (TZ 23)

Einleitung

- (1) Zur Finanzperiode 2014 bis 2020 veröffentlichte der RH bisher den EU–Finanzbericht 2014 (Reihe Bund 2016/20); der vorliegende Bericht stellt mit dem Haushaltsjahr 2015 den zweiten Bericht dieser Finanzperiode dar. Er stützt sich überwiegend auf Daten des Europäischen Rechnungshofes, der Europäischen Kommission und auf eigene Berichte des RH. Ergänzend dazu erhob der RH Daten beim BKA, BMASK, BMF und BMLFUW. Der Berichtszeitraum konzentrierte sich auf das Haushaltsjahr 2015, über dessen Entlastung das Europäische Parlament im April 2017 entschieden hat. Themenbezogen nahm der RH auch auf Entwicklungen bis April 2017 Bezug.

(2) Zu dem im Mai 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMF im Juli 2017 Stellung. Das BKA, BMASK und BMLFUW verzichteten auf eine Stellungnahme. Eine Gegenäußerung des RH zur Stellungnahme des BMF war nicht erforderlich, weil diese entsprechend im Bericht berücksichtigt wurde.

(3) Als Einnahmen bzw. Ausgaben werden im vorliegenden Bericht Einnahmen bzw. Ausgaben aus der Sicht des EU–Haushalts bezeichnet. Als Zahlungen bzw. Rückflüsse werden Zahlungen Österreichs an die EU bzw. Rückflüsse von der EU nach Österreich bezeichnet.

EU–Haushalt

Allgemeines

- Der jährliche Haushaltsplan, der die Einnahmen und Ausgaben abbildet, wird gemäß Art. 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) auf Vorschlag der Europäischen Kommission gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat (Haushaltsbehörde) beschlossen und von der Europäischen Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung (Art. 317 AEUV) vollzogen.

Die Europäische Kommission kann gemäß Art. 41 EU–Haushaltsordnung im Jahresverlauf unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen vorschlagen, den festgestellten Haushaltsplan durch Berichtigungshaushaltspläne zu ändern (siehe **TZ 15**).

3 Der vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedete Jahreshaushalt finanziert sich aus Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen. Die Eigenmittel¹ setzen sich aus Traditionellen Eigenmitteln (**TEM**)², Mehrwertsteuer–Eigenmitteln (**MwSt.–Eigenmittel**)³ und Eigenmitteln aus den Bruttonationaleinkommen (**BNE–Eigenmittel**)⁴ zusammen. Sonstige Einnahmen sind z.B. Beiträge und Erstattungen im Rahmen der Abkommen und Programme der EU oder Verzugszinsen und Geldbußen. Die nicht durch die TEM und MwSt.–Eigenmittel gedeckten Ausgaben werden durch die BNE–Eigenmittel zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts aufgefüllt.

Die Mitgliedstaaten haben den MwSt.–Abrufsatz seit 1994 mittels Eigenmittelbeschluss kontinuierlich gesenkt. Durch vermehrte Partnerschaftsabkommen mit Drittstaaten verminderten sich auch die Einnahmen aus den Zöllen. Demzufolge erhöhte sich der Anteil der BNE–Eigenmittel zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts sukzessive. Die BNE–Eigenmittel werden jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel darf dabei 1,23 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten nicht übersteigen.

4 Am 26. Mai 2014 beschloss der Europäische Rat das Eigenmittelsystem für die Periode 2014 bis 2020, welches nach erfolgter Ratifikation durch die Mitgliedstaaten am 1. Oktober 2016 rückwirkend mit 1. Jänner 2014 in Kraft trat (siehe **TZ 10**). Der österreichische Nationalrat genehmigte den Beschluss im Dezember 2014.

¹ Die Eigenmittel werden im Wesentlichen auf Basis der jeweiligen Wirtschaftskraft der Mitgliedstaaten bemessen. Grundlage hierfür ist der sogenannte Eigenmittelbeschluss.

² Die Traditionellen Eigenmittel (TEM) setzen sich insbesondere aus Zöllen auf Importe aus Nicht–EU–Staaten und Zuckerabgaben zusammen. Sie werden bei den Wirtschaftsbeteiligten erhoben und von den Mitgliedstaaten zugunsten der EU eingezogen, die Mitgliedstaaten behalten 25 % als Erhebungskosten ein. Mit Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses 2014 reduzierte sich die Einhebungsvergütung auf 20 %.

³ Die MwSt.–Eigenmittel werden auf Basis der MwSt.–Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten erhoben. Bei der Berechnung wird ein einheitlicher Satz von 0,3 % zugrunde gelegt. Abweichend davon werden mit Eigenmittelbeschluss 2014 für die Periode 2014 bis 2020 die Abrufsätze für Deutschland, die Niederlande und Schweden mit 0,15 % festgelegt. Die MwSt.–Grundlage eines jeden Mitgliedstaats ist auf höchstens 50 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) begrenzt („Kappung“).

⁴ Die BNE–Eigenmittel wurden mit dem Ziel eingeführt, den EU–Haushalt bei Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, d.h. den nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Teil der Ausgaben zu finanzieren.

Reform des Eigenmittelsystems

Überblick Reformvorschläge

5 (1) Im Zuge der Verhandlungen über den Finanzrahmen 2014 bis 2020 war die Einsetzung einer interinstitutionellen Gruppe („Hochrangige Gruppe Eigenmittel“) vereinbart worden, welche eine allgemeine Überprüfung des Systems der Eigenmittel vornehmen sollte. Im Dezember 2014 legte die Hochrangige Gruppe Eigenmittel ihren ersten Bewertungsbericht vor. Dieser Bericht beschränkte sich im Wesentlichen auf folgende Aussagen:

- Der breitere wirtschaftliche und politische Zusammenhang des Eigenmittelsystems müsse tiefergehend untersucht und berücksichtigt werden, um eine neue Leitlinie für eine zukünftige Reform zu finden.
- Um in Richtung eines verantwortlicheren, transparenteren, einfacheren Finanzierungssystems des EU–Haushalts zu gehen, müsse eine Reihe von generellen und spezifischen Kriterien erfüllt werden, wobei das Kriterium der Gerechtigkeit das entscheidende und schwierigste sei.
- Entscheidende Bedingung sei ein gemeinsames Verständnis und die Anerkennung, dass das EU–Budget und die EU als Ganzes viel mehr seien als ein Nullsummenspiel, sowohl in finanzieller als auch politischer Hinsicht. Dies sei das einzige positive und sammelnde Argument, das eine gemeinsame Ambition für eine Reform schaffen und nationale Interessen mit einem höheren europäischen Interesse vereinen könne.

Konkrete Reformvorschläge enthielt der Bewertungsbericht nicht.

(2) Im September 2016 diskutierte die Hochrangige Gruppe Eigenmittel mit Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern des Rates der EU gemeinsam mit Abgeordneten nationaler Parlamente über die Reform der EU–Finanzierung. Zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstrichen dabei die Notwendigkeit einer solchen Reform. Konkrete Reformvorschläge präsentierte die Hochrangige Gruppe Eigenmittel neuerlich nicht. Die damalige Vizepräsidentin der Europäischen Kommission stellte die Umsetzung der Reform für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen in Aussicht, beginnend im Jahr 2021. Im Jänner 2017 präsentierte die Hochrangige Gruppe Eigenmittel ihren Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat der Wirtschafts– und Finanzminister (**ECOFIN**). Die Gruppe hielt darin fest, dass die Steuerkompetenz weiterhin auf der nationalen Ebene liege, es nicht eine einzige ideale Option gebe, sondern nur mehrere geeignete, und sie neue Einnah-

menquellen geprüft habe. Als solche mögliche neue Einnahmequellen identifizierte die Gruppe folgende:

1. In Zusammenhang mit dem Binnenmarkt und einer Koordination im Steuerbereich:
 - ein reformiertes Eigenmittelsystem (das das vorhandene ersetzt),
 - eine EU-Körperschaftssteuer,
 - eine Finanztransaktionssteuer und
 - weitere Finanzaktivitätssteuern.
2. In Verbindung mit der Energieunion, der Umwelt-, Klima- und Verkehrspolitik:
 - eine CO₂-Abgabe,
 - Erlöse aus dem Emissionshandelssystem,
 - eine Stromsteuer,
 - eine Kraftstoffsteuer (oder allgemein eine Verbrauchssteuer auf fossile Brennstoffe) und
 - eine indirekte Besteuerung von in Drittländern mit hohen Emissionen hergestellten Importwaren.

Darüber hinaus schlug die Gruppe eine globale europäische Finanzreform, sowohl auf Einnahmen- als auch auf Ausgabenseite, unter folgenden Rahmenbedingungen vor:

- Umstrukturierung des Mehrjährigen Finanzrahmens,
- Einbeziehung neuer Eigenmittel,
- Erkundung neuer Einnahmequellen,
- Umsetzung minimaler Verfahrensreformen und
- Einbeziehung von Elementen der Differenzierung.

Das Ziel dieser Reform sollte aus Sicht der Gruppe sein, den größten Teil der EU-Ausgaben über echte Eigenmittel zu finanzieren.

- 6** (1) Bereits im Jahr 2011 unterbreitete die Europäische Kommission Vorschläge für ein neues Eigenmittelsystem,⁵ welche zunächst drei Elemente umfassten:
- die Vereinfachung hinsichtlich der Beiträge der Mitgliedstaaten,
 - die Einführung neuer Eigenmittel (Finanztransaktionssteuer und neue MwSt.–Einnahmen) und
 - die Reform der Korrekturmechanismen.

(2) Darüber hinaus stellte die Europäische Kommission am 28. September 2011 einen Richtlinienvorschlag des Rates⁶ zur Harmonisierung der Steuern der Mitgliedstaaten auf Finanztransaktionen vor, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Der Vorschlag folgte folgenden Zielen:

- einer Fragmentierung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen vorzubeugen;
- sicherzustellen, dass der Finanzsektor angemessen an den Kosten der jüngsten Krise beteiligt wird und in steuerlicher Hinsicht die gleichen Wettbewerbsbedingungen bestehen wie für andere Wirtschaftszweige;
- Anreize zu schaffen zur Unterbindung von Transaktionen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind, und dadurch die regulatorischen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Krisen zu ergänzen.

Finanztransaktionssteuer

- 7** Die Finanztransaktionssteuer sollte ursprünglich im neuen Eigenmittelsystem der EU als neue Eigenmittelquelle dienen. Da jedoch eine EU–weite Einführung vor allem aufgrund des Widerstands des Vereinigten Königreichs und Schwedens keine Zustimmung fand, beschloss der ECOFIN auf Vorschlag der Europäischen Kommission⁷ am 22. Jänner 2013, elf Mitgliedstaaten (darunter Österreich) zu ermächti-

⁵ Europäische Kommission, Vorschlag für den Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, KOM(2011) 510 endgültig vom 29. Juni 2011; geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, KOM(2011) 739 endgültig vom 9. November 2011

Zur Wahrung einer strikten Haushaltsdisziplin schlug die Europäische Kommission vor, die Eigenmittel–Obergrenze der jährlichen Mittel für Verpflichtungen auf 1,29 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten und für Zahlungen auf 1,23 % derselben Summe festzusetzen.

⁶ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem, KOM(2011) 594 vom 28. September 2011

⁷ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer, KOM(2012) 631 endgültig vom 25. Oktober 2012.

gen, eine verstärkte Zusammenarbeit untereinander zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer zu schaffen. Die Steuer war laut Auskunft des BMF ursprünglich als nationale Einnahme vorgesehen. Im Gegensatz zum Strategiebericht 2015 bis 2018 war die Steuer im österreichischen Budget im Strategiebericht 2016 bis 2019 nicht mehr vorgesehen.

In der Sitzung des ECOFIN im Dezember 2015 vereinbarten die Finanzministerinnen und Finanzminister der EU, dass noch offene technische Aspekte sowie insbesondere auch die Frage der Steuersätze bis Ende Juni 2016 geklärt werden sollen. Eine solche Klärung erfolgte bis Juni 2016 nicht. Im Dezember 2016 diskutierte der ECOFIN neuerlich über die Einführung der Finanztransaktionssteuer in zehn Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien). Der Vorsitzende sprach sich für einen Gesetzesentwurf aus, der von nationalen Expertinnen und Experten diskutiert werden sollte. Eine Richtlinie sollte gewährleisten, dass der Finanzsektor einen angemessenen Anteil an Steuern zahlt und Transaktionen verhindert werden, die nicht die Effizienz der Finanzmärkte stärken. Bis zur Zeit der Berichterstellung gab es keine neuen Ergebnisse. Die Hochrangige Gruppe Eigenmittel führte die Finanztransaktionssteuer in ihrem Bericht vom Jänner 2017 wieder als mögliche EU–Einnahmequelle an (siehe [TZ 5](#)).

Der Mehrjährige Finanzrahmen

8 Der Mehrjährige Finanzrahmen (**MFR**) ist nicht nur Instrument der Haushaltsplanung, sondern auch Ausdruck der politischen Prioritäten. Er ist Teil eines umfassenden Pakets, das auch die EU–Eigenmittel sowie eine Reihe sektorspezifischer Rechtsvorschriften umfasst, die für jedes Ausgabenprogramm der EU die Bedingungen, unter denen Ausgaben in Betracht kommen, und die Kriterien für die Bereitstellung von Mitteln festlegen.

Der MFR gibt einen Rahmen für die Finanzplanung und die Haushaltsdisziplin vor, indem er sicherstellt, dass die Ausgaben der EU vorhersehbar sind und innerhalb der vereinbarten Grenzen bleiben. Der MFR bildet damit die Grundlage für den jährlichen Haushaltsplan (siehe [TZ 2](#)). In diesem MFR sind für jedes Haushaltsjahr Höchstbeträge für Verpflichtung(sermächtigung)en pro Politikbereich (Rubrik) und Zahlung(sermächtigung)en (tatsächliche Ausgaben, ohne Aufschlüsselung nach Rubrik) festgelegt. Die konkreten jährlichen Obergrenzen für Zahlungen werden innerhalb des Rahmens für Verpflichtungen durch Schätzungen ermittelt. Der aktuell in Geltung stehende MFR erstreckt sich auf die sieben Jahre von 2014 bis einschließlich 2020. Er ist der erste, der gemäß Art. 312 AEUV per Verordnung erlassen worden ist (siehe [TZ 9](#)).

Mehrjähriger Finanzrahmen 2014 bis 2020

9 (1) Der Vertrag von Lissabon (in Kraft seit 1. Dezember 2009) ersetzte die langjährige Praxis, den MFR durch eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission festzulegen, durch die verpflichtende Verabschiedung einer Verordnung. Der MFR unterliegt nunmehr einem besonderen Gesetzgebungsverfahren, wonach der Europäische Rat gemäß Art. 312 AEUV eine Verordnung zur Festlegung des MFR erlässt und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den MFR einstimmig beschließt. Der MFR enthält nicht nur die jährlichen Obergrenzen für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und die jährliche Obergrenze für Zahlungen, sondern auch alle sonstigen, für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen.

Die Festlegung des MFR 2014 bis 2020 erfolgte mit der Verordnung (EU) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013⁸. Die Summe aller Verpflichtungen für die Periode 2014 bis 2020 betrug 1,083 Mrd. EUR. Für die Jahre 2014 bis 2020 sah der MFR die folgenden Mittel für Verpflichtungen bzw. Zahlungen vor:

Tabelle 1: Finanzrahmen für die Periode 2014 bis 2020

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
Mittel für Verpflichtungen (in Mio. EUR) ¹	142.540	146.483	150.217	154.397	158.365	162.951	167.602	1.082.555
in % des BNE ²	1,00	1,02	1,00	1,00	0,99	0,98	0,98	1,00
Mittel für Zahlungen (in Mio. EUR) ¹	135.866	141.901	144.685	142.771	149.074	153.362	156.295	1.023.954
in % des BNE ²	0,98	0,98	0,97	0,92	0,93	0,93	0,91	0,95

Stand 15. Jänner 2015

¹ zu jeweiligen Preisen

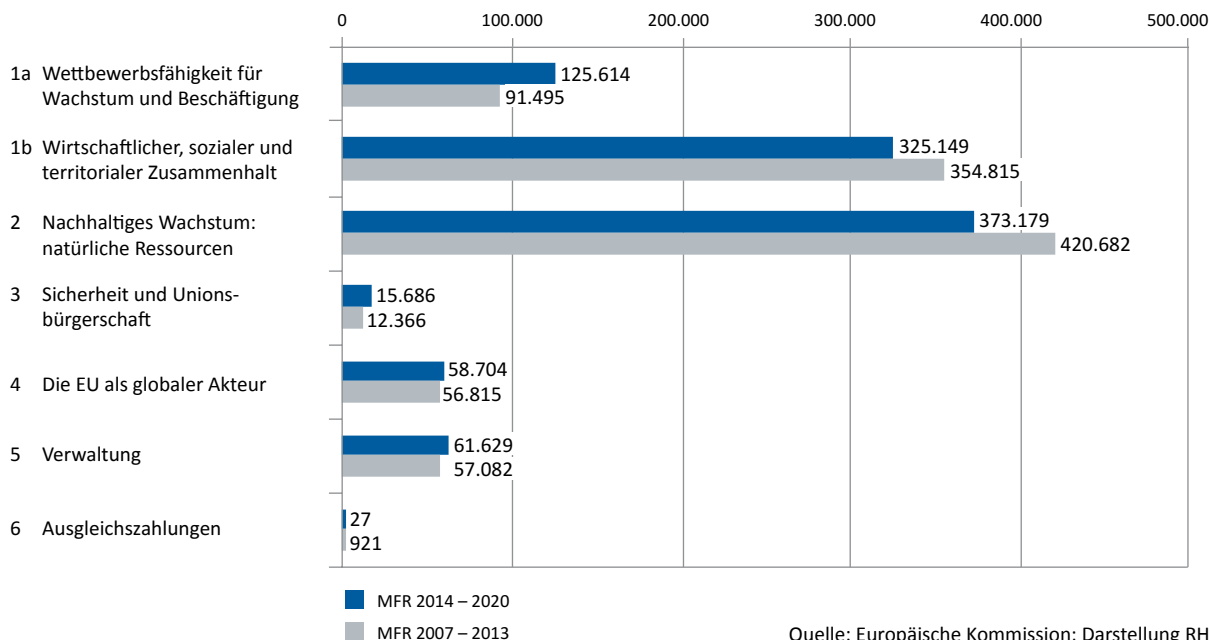
² Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedstaaten

Quelle: Europäische Kommission; Darstellung RH

Um einen Vergleich der beiden Finanzrahmen (2007 bis 2013 und 2014 bis 2020) zu ermöglichen, stellte die Europäische Kommission die beiden Finanzrahmen zu Preisen von 2011 gegenüber (Abbildung 1). Demnach stehen der EU gegenüber dem Finanzrahmen 2007 bis 2013 (994,176 Mrd. EUR) über den siebenjährigen Zeitraum mit 959,988 Mrd. EUR um 3,4 % geringere Verpflichtungen zur Verfügung.

⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020, ABl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013

Abbildung 1: MFR 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 in Mio. EUR, Verpflichtungen im Vergleich zu Preisen von 2011



Die Kürzungen der Verpflichtungen betreffen hauptsächlich die Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen), während alle anderen Rubriken eine Erhöhung aufweisen:

- Rubrik 1 (Intelligentes und integratives Wachstum): +0,1 % (von 446,310 Mrd. EUR auf 450,763 Mrd. EUR);
- Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen): -11,3 % (von 420,682 Mrd. EUR auf 373,179 Mrd. EUR);
- Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft): +26,9 % (von 12,366 Mrd. EUR auf 15,686 Mrd. EUR);
- Rubrik 4 (Die EU als globaler Akteur): +3,3 % (von 56,815 Mrd. EUR auf 58,704 Mrd. EUR);
- Rubrik 5 (Verwaltung): +7,9 % (von 57,082 Mrd. EUR auf 61,629 Mrd. EUR).
- Die Rubrik 6 (Ausgleichszahlungen) spielte mangels geplanter Beitritte für den MFR 2014 bis 2020 keine Rolle.

(2) Im Eigenmittelbeschluss für den MFR 2014 bis 2020, welcher am 1. Oktober 2016 rückwirkend in Kraft trat, beschloss der Europäische Rat im Vergleich zur Periode 2007 bis 2013 folgende Änderungen bei den Einnahmen:

- Der Mehrwertsteuerabrufsatz wird für die Niederlande, Schweden und Deutschland vorübergehend auf 0,15 % reduziert (2014 bis 2020), für die restlichen Mitgliedstaaten beträgt er 0,3 %. In der Periode 2007 bis 2013 galt die Ausnahme⁹ von den 0,3 % für Österreich mit 0,225 %, für Deutschland mit 0,15 % und für die Niederlande und Schweden mit jeweils 0,10 %.
- Der jährliche BNE-Beitrag wird in der Periode 2014 bis 2020 vorübergehend reduziert: für die Niederlande um 695 Mio. EUR (in der Periode 2007 bis 2013 (Preise von 2004) Reduktion um 605 Mio. EUR), für Schweden um 185 Mio. EUR (150 Mio. EUR in der Vorperiode) und für Dänemark um 130 Mio. EUR.
- Der BNE-Beitrag Österreichs wurde im Jahr 2014 um 30 Mio. EUR, im Jahr 2015 um 20 Mio. EUR und im Jahr 2016 um 10 Mio. EUR reduziert.
- Die Einhebungsvergütung¹⁰ wird bei den traditionellen Eigenmitteln von 25 % auf 20 % reduziert.

(3) Im September 2016 legte die Europäische Kommission die Halbzeitüberprüfung der Funktionsweise des Finanzrahmens 2014 bis 2020 gemäß Art. 2 der Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen sowie ein Paket von Gesetzgebungsvorschlägen für eine Flexibilisierung des Finanzrahmens vor. Davon umfasst waren insbesondere

- eine Aufstockung der Mittel für Migration, Sicherheit, Wachstum und Beschäftigung in den Jahren 2017 bis 2020 um 13 Mrd. EUR;
- eine Änderung der Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen zur Verdoppelung der Dotierung des Flexibilitätsinstruments und der Soforthilfereserve;
- die Schaffung einer „EU Krisenreserve“ als Reaktionsmöglichkeit auf die Migrationskrise, humanitäre und Sicherheitsimplikationen;

⁹ zur Vermeidung exzessiver negativer Nettopositionen

¹⁰ Einhebung von den Mitgliedstaaten zugunsten der EU: TEM fließen dem EU-Haushalt direkt zu, nachdem die Mitgliedstaaten 20 % zur Deckung ihrer Erhebungskosten einbehalten haben.

- eine (finanzielle) Stärkung erfolgreicher Programme und Instrumente wie des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (siehe dazu auch **TZ 28**), von Horizon 2020, der Fazilität Connecting Europe, von Erasmus+, COSME¹¹ und der Jugendbeschäftigungsinitiative.

Die Gesetzesvorschläge umfassten vor allem Vorschläge

- zur Vereinfachung der Finanzvorschriften der EU–Haushaltsordnung,
- zur Ausweitung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und
- zur Förderung des Internetanschlusses in Kommunen.

Zur Zeit der Berichterstellung dauerten die Verhandlungen der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission noch an.

EU–Haushalt 2015

Einnahmen

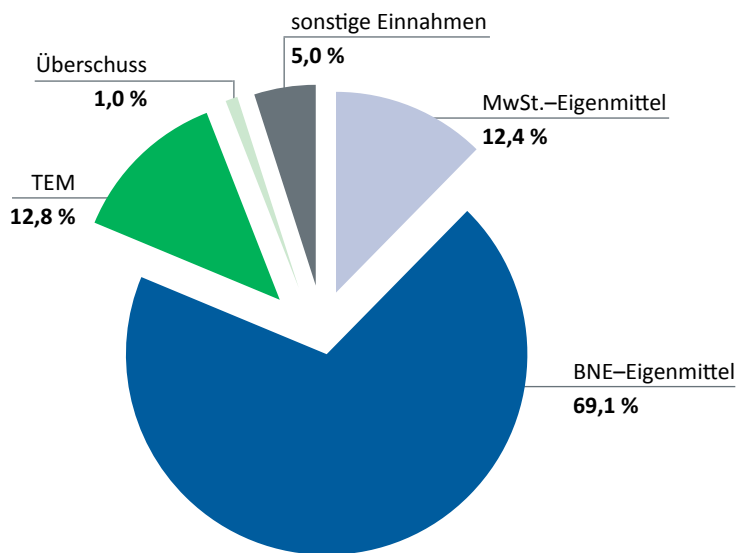
10

Die Summe aller Einnahmen betrug im Jahr 2015 146,027 Mrd. EUR (143,940 Mrd. EUR im Jahr 2014). Davon beliefen sich

- 100,967 Mrd. EUR (69,1 %) auf die BNE–Eigenmittel (2014: 99,076 Mrd. EUR),
- 18,087 Mrd. EUR (12,4 %) auf MwSt.–Eigenmittel (2014: 17,667 Mrd. EUR),
- 18,730 Mrd. EUR (12,8 %) auf Traditionelle Eigenmittel (2014: 16,430 Mrd. EUR) sowie
- 7,258 Mrd. EUR (5,0 %) auf sonstige Einnahmen (2014: 9,973 Mrd. EUR).
- Der Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2014 entsprach 1,435 Mrd. EUR (1,0 %; im Vergleich zu 1,005 Mrd. EUR im Jahr 2014).

¹¹ Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU

Abbildung 2: Einnahmen der EU im Jahr 2015



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Europäische Kommission; Darstellung RH

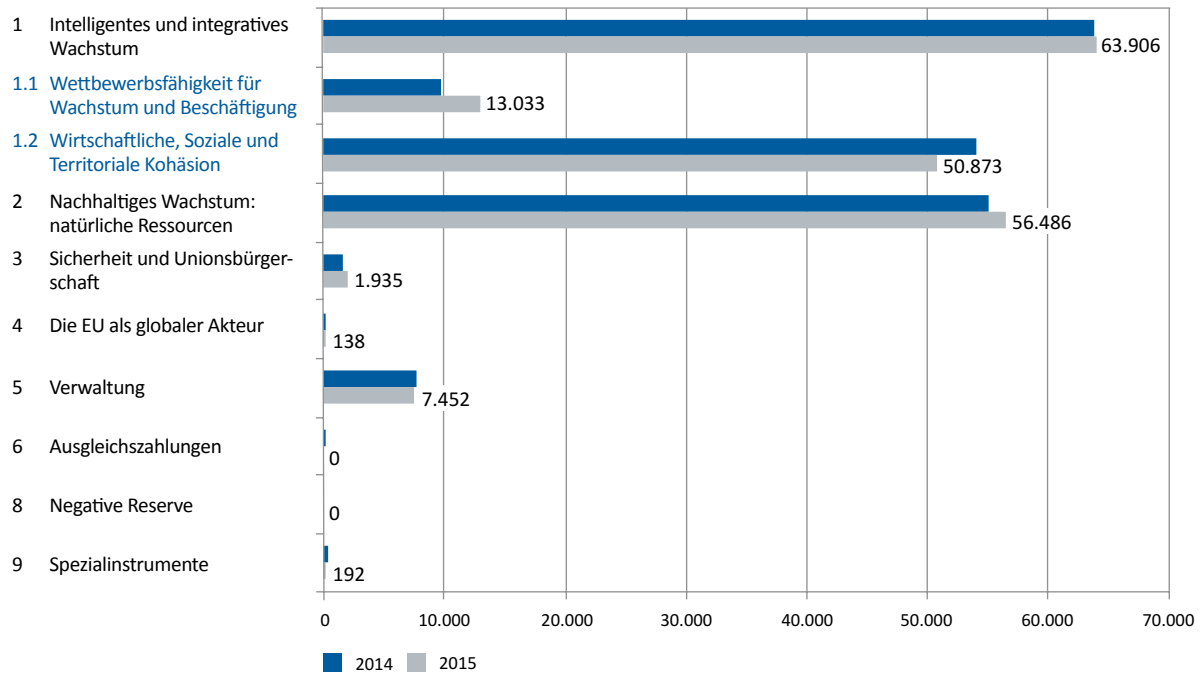
Ausgaben

11

Die aus dem EU-Budget geleisteten Ausgaben betragen im Jahr 2015 130,109 Mrd. EUR für die Mitgliedstaaten (128,565 Mrd. EUR im Jahr 2014). Durch die n+2-Regel¹² enthielten diese auch Ausgaben für die Periode 2007 bis 2013 sowie Vorschusszahlungen für die Periode 2014 bis 2020. Der Beginn der neuen Programmperiode war, wie schon in der Periode zuvor, mit entsprechenden Vorlaufzeiten bei der Umsetzung verbunden. Im Folgenden unterscheidet der EU-Finanzbericht daher soweit möglich und notwendig nach Perioden.

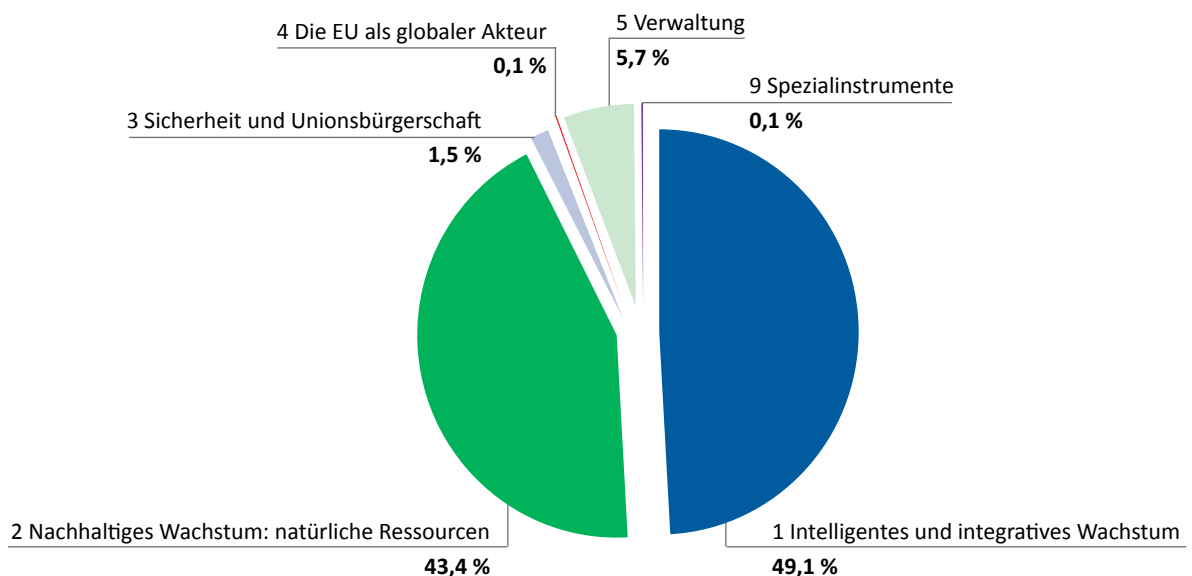
¹² Nach der n+2-Regel hebt die Europäische Kommission die nicht in Anspruch genommenen Mittelbindungen, für die bis 31. Dezember des zweiten Jahres (n+2) nach der Mittelbindung kein Zahlungsantrag einging, automatisch auf.

Abbildung 3: Ausgaben an die Mitgliedstaaten 2014 und 2015 nach Rubriken (in Mio. EUR), Zahlen 2015



Quelle: Europäische Kommission; Darstellung RH

Abbildung 4: Ausgaben der EU im Jahr 2015 nach Rubriken (in %)



Quelle: Europäische Kommission; Darstellung RH

Wie auch im Jahr 2014 erfolgten im Jahr 2015 mit 49,1 % die meisten Ausgaben in der Rubrik 1 Intelligentes und integratives Wachstum (49,6 % im Jahr 2014), gefolgt von Rubrik 2 Nachhaltiges Wachstum mit 43,4 % (42,8 %). Die hohen Ausgaben in diesen beiden Rubriken lagen insbesondere an den genannten Abrechnungen für die Periode 2007 bis 2013, im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Rubrik 2) waren zudem Vorschusszahlungen für die Periode 2014 bis 2020 enthalten.

EU-Zahlungsflüsse im EU-Vergleich

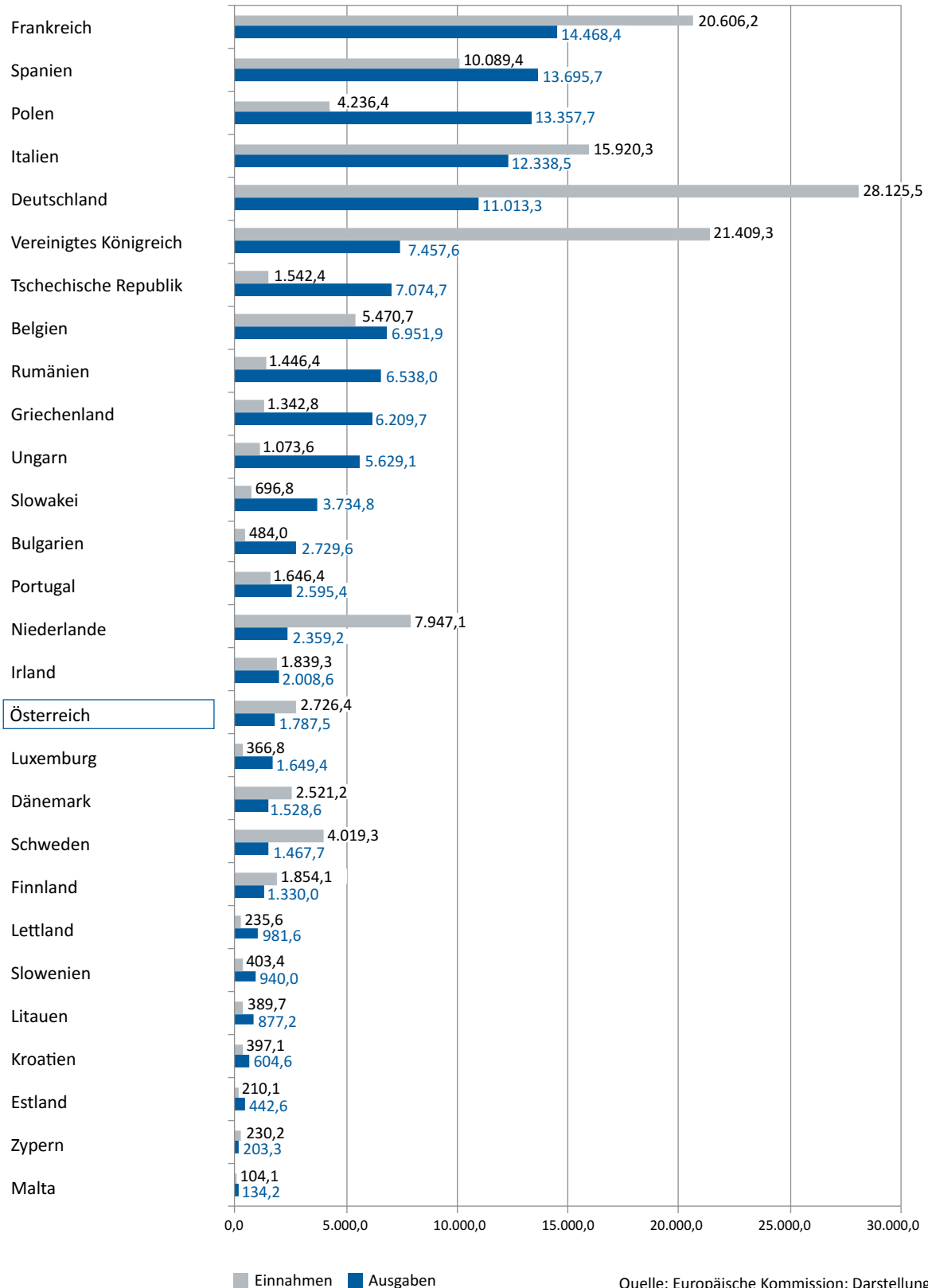
12 Abbildung 5 zeigt die Ausgaben der EU an die und die Einnahmen der EU aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2015, gereiht nach der Höhe der Ausgaben. Österreich lag dabei im Mittelfeld. 16 Mitgliedstaaten erhielten in absoluten Zahlen mehr und elf Mitgliedstaaten weniger Mittel als Österreich. In zehn Mitgliedstaaten (darunter Österreich) waren die Einnahmen der EU aus den Mitgliedstaaten höher als die Ausgaben der EU an die Mitgliedstaaten. 18 Mitgliedstaaten erhielten im Jahr 2015 mehr Mittel von der EU, als sie an die EU zahlten. Die Anzahl der Nettozahler und Nettoempfänger unter den Mitgliedstaaten veränderte sich dabei gegenüber 2014 nicht.

Die meisten EU-Mittel flossen im Jahr 2015 an Frankreich, gefolgt von Spanien, Polen, Italien und Deutschland (Reihenfolge 2014: Polen, Frankreich, Spanien, Deutschland und Italien). Bezogen auf die Gesamtausgaben der EU an die 28 Mitgliedstaaten im Jahr 2015 (130,109 Mrd. EUR) entfielen auf diese fünf Länder beinahe die Hälfte (49,9 %) aller zuordenbaren Ausgaben. Österreich lag 2015 an 17. Stelle (2014 an 19.) und erhielt laut Europäischer Kommission mit 1,787 Mrd. EUR 1,4 % der auf die Mitgliedstaaten zurechenbaren Ausgaben der EU.

Die höchsten Beiträge zu den EU-Einnahmen leistete im Jahr 2015 Deutschland, gefolgt vom Vereinigten Königreich, Frankreich, Italien und Spanien (2014 lag das Vereinigte Königreich hinter Deutschland, Frankreich und Italien noch an vierter Stelle). Aus diesen fünf Ländern stammten 65,8 % der Gesamteinnahmen aus allen 28 EU-Mitgliedstaaten (146,027 Mrd. EUR¹³). Österreich lag wie in den Vorjahren an 10. Stelle und trug mit 2,726 Mrd. EUR 1,9 % zu den Einnahmen der EU bei.

¹³ Zur Errechnung der Gesamtsumme der EU-Einnahmen wird zu den Einnahmen aller Mitgliedstaaten noch der Überschuss und die sonstigen Einnahmen aus dem Vorjahr hinzugerechnet.

Abbildung 5: Einnahmen aus den und Ausgaben an die Mitgliedstaaten im Jahr 2015 (in Mio. EUR, gereiht nach Höhe der Ausgaben)



Quelle: Europäische Kommission; Darstellung RH

Nettosalden im EU–Vergleich

13

(1) Für die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben verwendet die Europäische Kommission zur Feststellung der Nettosalden eine besondere Berechnungsmethode. Diese nimmt folgende Korrekturen vor:

- Als Ausgaben zieht sie die operativen Ausgaben heran; das sind die Rückflüsse an die EU–Mitgliedstaaten ohne EU–seitige Verwaltungsausgaben.
- Die traditionellen Eigenmittel (TEM) zählt sie – wie bei der Berechnung der „Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs“ – nicht den Einnahmen zu. Da die TEM sich aus der Durchführung gemeinsamer Politiken (wie der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Zollunion¹⁴) ergeben, werden sie nicht als nationaler Beitrag, sondern als reine EU–Einnahme betrachtet.
- Weiters wird einnahmenseitig nicht der tatsächliche „nationale“ Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten herangezogen, sondern der mittels Aufteilungsschlüssel errechnete Beitrag. Der Aufteilungsschlüssel ist der jeweilige Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an der Summe der nationalen Beiträge; die Summe der nationalen Beiträge wird so angepasst, dass sie den aufgeteilten operativen EU–Gesamtausgaben¹⁵ entspricht, sodass der Nettosaldo auf EU–Ebene auf Null lautet.

(2) Die Abbildungen 6 und 7 zeigen die Nettosalden der EU–Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Berechnungen der Europäischen Kommission für das Jahr 2015 und als Mittelwert der Jahre 2011 bis 2015 in absoluten Zahlen (Abbildung 6) sowie als Anteil am Bruttonationaleinkommen (Abbildung 7).

Im Jahr 2015 gab es zwölf Nettozahler und 16 Nettoempfänger. Der größte Nettozahler war im Jahr 2015 und im Mittel der Jahre 2011 bis 2015 Deutschland, gefolgt vom Vereinigten Königreich (auch im Mittel) und Frankreich.

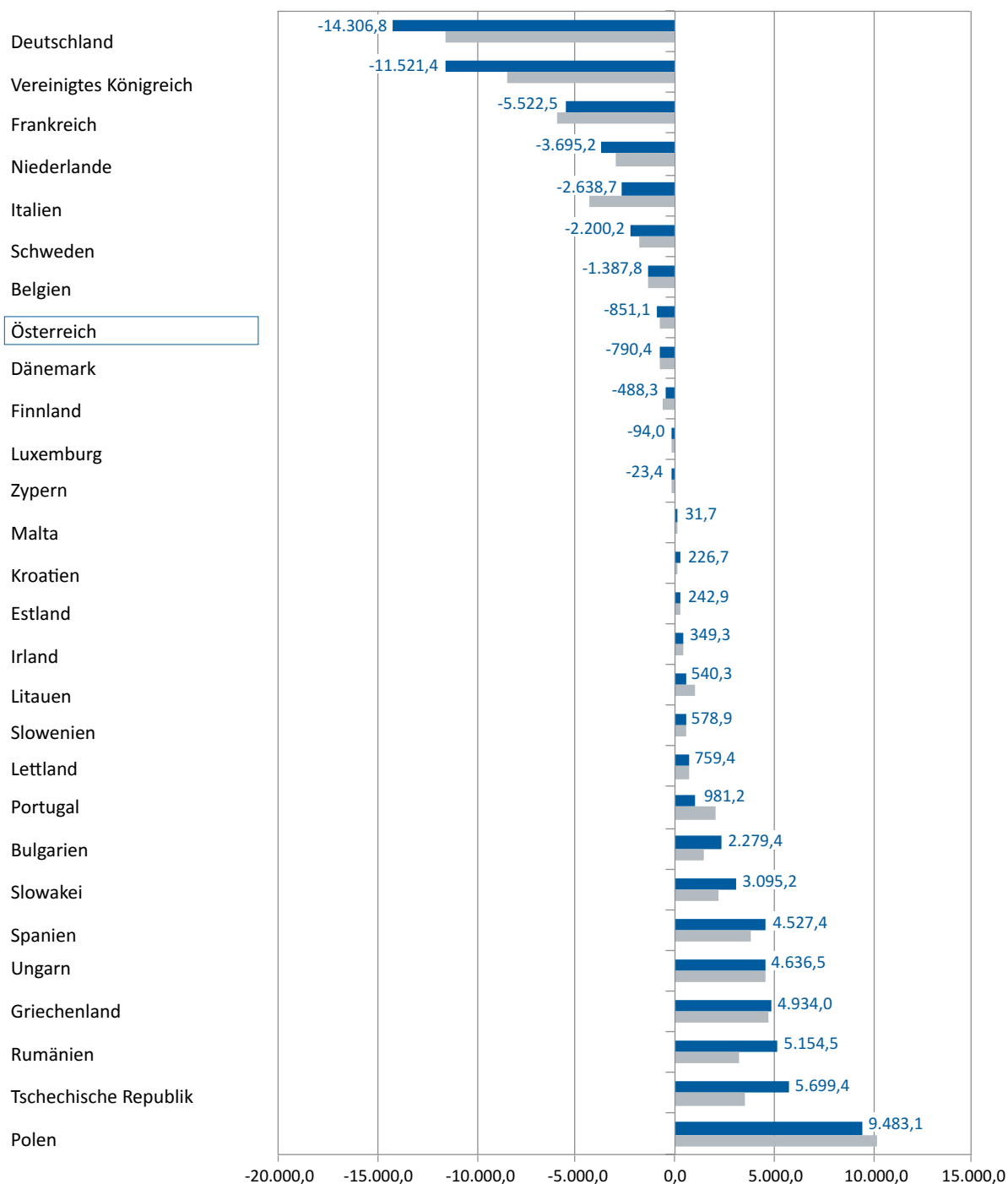
Österreich befand sich 2015 und im Mittel der Jahre 2011 bis 2015 neuerlich an achter Stelle der Nettozahler. Im Jahr 2015 war der Nettosaldo Österreichs (-851,10 Mrd. EUR) ähnlich dem Nettosaldo von Dänemark (-790,37 Mrd. EUR).

¹⁴ Zollunion bedeutet, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht durch Zölle oder gleichwirkende Abgaben behindert werden darf und dass grundsätzlich ein Verbot von mengenmäßigen Einfuhr– und Ausfuhrbeschränkungen besteht.

¹⁵ Bei den operativen Gesamtausgaben bleiben die Ausgaben für die Verwaltung (z.B. Gehälter, Gebäudemieten) unberücksichtigt. Besonders hohe Einnahmen von der EU für Verwaltung erhalten Belgien und Luxemburg, weil dort die zentralen Institutionen der EU ansässig sind. Würden die Verwaltungsausgaben berücksichtigt werden, dann hätte dies etwa zur Folge, dass Belgien und Luxemburg Nettoempfänger wären.

Der größte Nettoempfänger im Jahr 2015 sowie im Mittel der Jahre 2011 bis 2015 war erneut Polen. Während im Jahr 2014 nach Polen die größten Nettoempfänger Ungarn, Griechenland und Rumänien waren, folgten im Jahr 2015 die Tschechische Republik, Rumänien, Griechenland und Ungarn. Im Mittel der Jahre 2011 bis 2015 waren nach Polen, Griechenland und Ungarn die größten Nettoempfänger.

Abbildung 6: Nettosalden, Werte im Jahr 2015 und Mittelwerte der Jahre 2011 bis 2015 – in absoluten Zahlen (in Mio. EUR; gereiht nach den Werten 2015)¹



¹ Die Zahlen in der Abbildung weisen den Jahreswert 2015 aus.

■ 2015

■ Mittelwert 2011 bis 2015

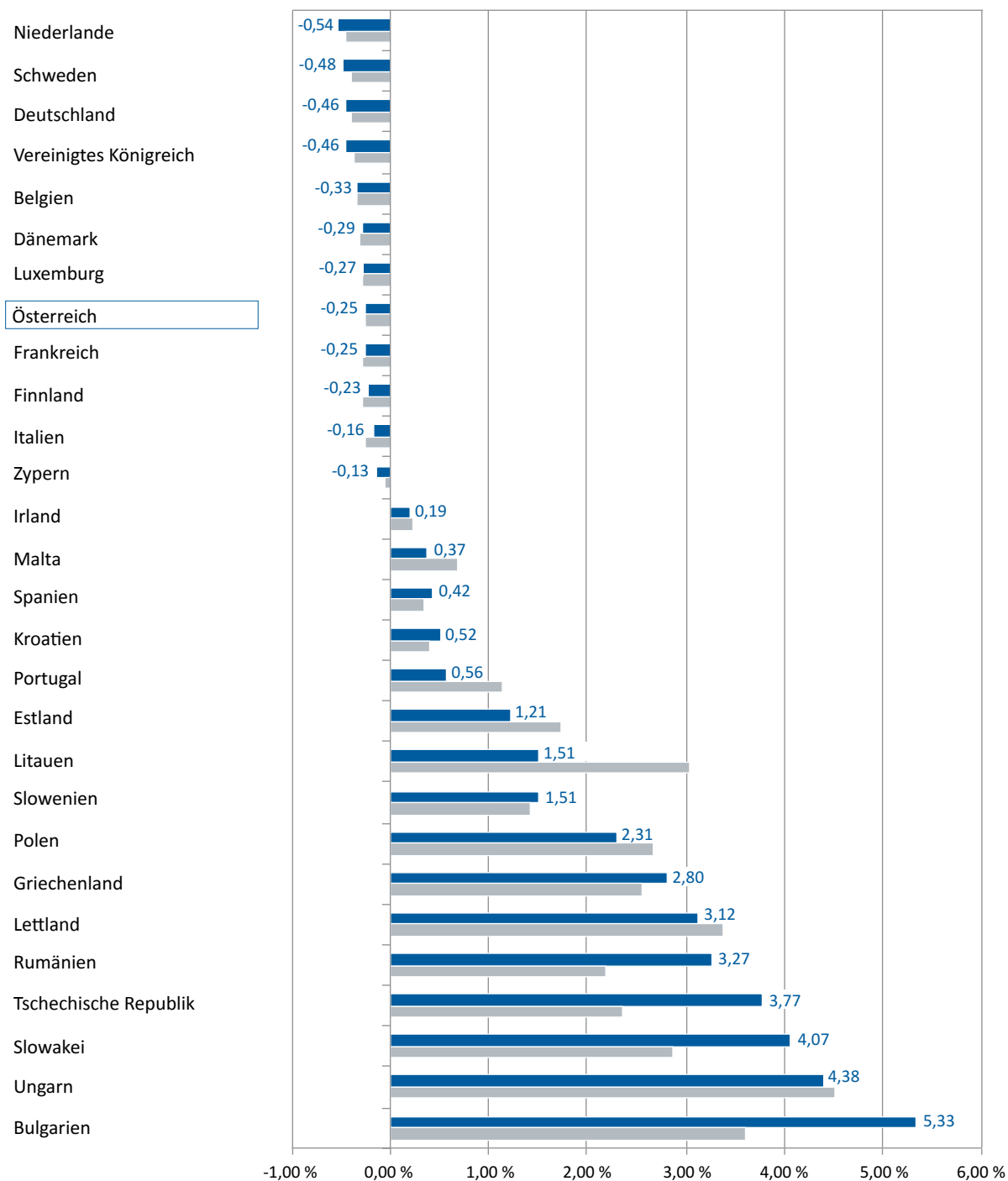
Quelle: Europäische Kommission; Darstellung RH

(3) Im Bezug zur Wirtschaftsleistung (gemessen am Bruttonationaleinkommen – BNE) der einzelnen Mitgliedstaaten ergibt sich eine leicht veränderte Reihung der Nettozahler im Vergleich zu den reinen Euro-Beträgen. Im Jahr 2015 wiesen die Niederlande, Schweden, Deutschland und das Vereinigte Königreich die höchsten Nettosalden (-0,5 %) aus, gefolgt von Belgien und Dänemark (-0,3 %). Bulgarien, Ungarn und die Slowakei hatten im Jahr 2015 die niedrigsten Nettosalden, gefolgt von der Tschechischen Republik und Rumänien.

Im Mittel der Jahre 2011 bis 2015 hatten die Niederlande mit -0,44 % den höchsten Nettosaldo im Verhältnis zum BNE und Bulgarien den niedrigsten (3,6 %).

Der Nettosaldo Österreichs im Verhältnis zum BNE betrug im Jahr 2015 -0,25 % (2014: -0,38 %) und im Mittel der Jahre 2011 bis 2015 -0,26 %. Österreich lag 2015 damit gemeinsam mit Frankreich an achter Stelle. Im Jahr 2014 lag Österreich beim Nettosaldo noch an fünfter Stelle. Bei der Mittelwertberechnung 2011 bis 2015 lag Österreich an zehnter Stelle.

Abbildung 7: Nettosalden; Werte im Jahr 2015 und Mittelwerte der Jahre 2011 bis 2015 – in % des Bruttonationaleinkommens (BNE) (gereiht nach Werten 2015)¹



¹ Die Zahlen in der Abbildung weisen den Jahreswert 2015 aus.

■ 2015 ■ Mittelwert 2011 bis 2015 Quelle: Europäische Kommission; Darstellung RH

EU-Zahlungsflüsse im Bundeshaushalt („Haushaltssaldo des Bundes“)

Entwicklung der Nettosalde Österreichs

14 Bei Anwendung der Berechnungsmethode der Europäischen Kommission ergaben sich für Österreich folgende Nettosalde:

Tabelle 2: Nettosalde Österreich 2011 bis 2015, Berechnungsmethode Europäische Kommission

	2011	2012	2013	2014	2015	Durchschnitt
	in Mio. EUR					
Nettosaldo	-805,11	-1.073,30	-1.251,74	-1.240,64	-851,10	-1.044,38
Veränderung zum Vorjahr	128,16	268,18	178,44	-11,10	-389,54	
	in %					
Veränderung der Differenz zum Vorjahr	19	33	17	-1	-31	

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Europäische Kommission; Darstellung RH

Der Nettosaldo Österreichs betrug im Jahr 2015 -851,10 Mio. EUR und war somit um 389,54 Mio. EUR niedriger als im Jahr 2014. Im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 lag der Nettosaldo bei -1,044 Mrd. EUR pro Jahr.

Aufgrund der Besonderheiten der Berechnung durch die Europäische Kommission (z.B. Nichtberücksichtigung der TEM, **TZ 13**) waren die Nettosalde Österreichs jeweils niedriger als die entsprechenden Ergebnisse der Differenzrechnung zwischen den Zahlungen und Rückflüssen (siehe Tabelle 3, **TZ 15**).

EU-Zahlungen und Rückflüsse Österreichs

15 (1) Österreich war im Jahr 2015 neuerlich EU-Nettozahler: Die Zahlungen an die EU waren höher als die Rückflüsse von der EU¹⁶. Tabelle 3 stellt die Zahlungen und Rückflüsse und die Differenzen (ohne Korrekturen gemäß **TZ 13**) — den „Haushaltssaldo des Bundes“ — seit dem Jahr 2011 dar:

¹⁶ Die Auszahlungen an die Begünstigten werden von Österreich vorfinanziert und erst im Anschluss von der Europäischen Kommission angefordert. Daher erfolgen die Rückflüsse immer etwas später als die Auszahlungen und die Zahlen der Europäischen Kommission können von den national dargestellten Mitteln abweichen.

Tabelle 3: Entwicklung der österreichischen Zahlungen und Rückflüsse

	2011	2012	2013	2014	2015	Durchschnitt	Vergleich 2014/2015
	in Mio. EUR						
Zahlungen an die EU ¹	2.688,67	2.942,18	3.191,42	2.869,52	2.726,37	2.883,63	-143,15
Rückflüsse von der EU	1.875,81	1.855,97	1.861,96	1.572,58	1.787,45	1.790,75	214,87
Differenz	812,86	1.086,21	1.329,45	1.296,94	938,92	1.092,88	-358,01
Veränderung der Differenz zum Vorjahr	7,63	273,35	243,25	-32,52	-358,01		
	in %						
Veränderung der Differenz zum Vorjahr	1	34	22	-2	-28		

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inkl. Traditionelle Eigenmittel

Quelle: Europäische Kommission; Darstellung RH

Die Höhe der Zahlungen an die EU stieg bis zum Jahr 2013 kontinuierlich auf 3,191 Mrd. EUR an und sank in den beiden folgenden Jahren bis auf 2,726 Mrd. EUR im Jahr 2015. Die Ursache für diesen Rückgang war der Beginn der neuen Finanzperiode im Jahr 2014 und der bis 2015 noch nicht in Kraft getretene Eigenmittelbeschluss für die Periode 2014 bis 2020 (siehe [TZ 10](#)).

Im Jahr 2012 hatte sich die Differenz zwischen Zahlungen und Rückflüssen erstmals deutlich erhöht (+34 % im Vergleich zum Vorjahr), was insbesondere auf die gestiegenen Zahlungen an die EU zurückzuführen war (siehe dazu im Detail EU–Finanzbericht 2012, Reihe Bund 2015/1). Aufgrund eines Zahlungsstopps im Jahr 2013 stiegen die Rückflüsse im Jahr 2013 nur leicht an (siehe dazu im Detail EU–Finanzbericht 2013, Reihe Bund 2015/14). Der Rückgang der Rückflüsse im Jahr 2014 um 289,38 Mio. EUR lag an den entsprechenden Vorlaufzeiten der Programme am Beginn einer neuen Periode, in denen Projektabrechnungen noch nicht im selben Ausmaß erfolgen wie gegen Ende einer Periode.

Im Jahr 2015 betrug die Differenz zwischen Zahlungen und Rückflüssen 938,92 Mio. EUR. Diese Differenz war um 358,01 Mio. EUR niedriger als im Vorjahr, was sich auf höhere Rückflüsse im Vergleich zum Vorjahr zurückführen lässt (siehe [TZ 17](#), [TZ 18](#)). Die tatsächlichen Zahlungen an die EU hängen u.a. von der Höhe der BNE–Eigenmittel ab, welche im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt werden (beschlossener Jahreshaushalt und konkreter Zahlungsbedarf der Europäischen Kommission, siehe dazu auch [TZ 2 f.](#)). Durch Berichtigungshaushalte kann dieser Beitrag weiter erhöht werden.

(2) Der verabschiedete Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 sah für Österreich zunächst als Gesamtbetrag der Eigenmittel einen Betrag in Höhe von 3,179 Mrd. EUR vor. Mit dem letzten Berichtigungshaushalt für das Jahr 2015 (Berichtigungshaushalt Nr. 8) reduzierte sich dieser Betrag schließlich auf 2,817 Mrd. EUR (-11,4 %).

Die Berichtigungshaushalte waren u.a. aufgrund der folgenden, im Vergleich zum verabschiedeten Haushaltsplan geänderten, Umstände notwendig:

- Übertrag von Verpflichtungsermächtigungen,
- Schaffung der Haushaltsstruktur für die Dotierung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (**EFSI**),
- Aufstockung der Finanzmittel für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, die EU-Agenturen Frontex, Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen und Europol und zur Stärkung des Europäischen Nachbarschaftsinstruments,
- Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Solidaritätsfonds aufgrund von Naturkatastrophen sowie
- Überschuss aus dem Vorjahr.

Beitrag Österreichs an die EU

16

(1) Die Republik Österreich trägt gemäß Art. 311 AEUV zur Finanzierung der Eigenmittel der EU bei (siehe **TZ 3**). Die Zahlungen des Bundes an die EU umfassen auch die Beiträge der Länder und Gemeinden. Die Höhe der Beitragsleistungen der Länder und Gemeinden ermittelte sich nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (**FAG 2008**)¹⁷.

Der Beitrag der Länder basiert auf einem fixen Prozentsatz (16,835 %) der Bemessungsgrundlage, welche sich aus den MwSt.– und BNE–Eigenmitteln und einem im FAG 2008 normierten Betrag zusammensetzt. Der Anteil der Gemeinden hängt von der Höhe der Ertragsanteile der Gemeinden ab. Eine Abhängigkeit der Länder- und Gemeindebeiträge vom tatsächlichen österreichischen EU–Beitrag ist daher nur teilweise bei den Ländern gegeben und führt zur unterschiedlichen Entwicklung der Beitragsleistung der drei Gebietskörperschaften.

Im Jahr 2015 betragen die Beiträge der Länder 593 Mio. EUR und die der Gemeinden 126 Mio. EUR. Der Anteil des Bundes belief sich auf 1,773 Mrd. EUR.

¹⁷ FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007

Tabelle 4: Anteile der Länder und Gemeinden am EU-Beitrag

	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2014/2015
	in Mio. EUR					in %
Gesamtbeitrag ¹	2.515	2.888	2.971	2.752	2.452	-10,9
Länder	579	646	667	640	593	-7,3
Gemeinden	107	111	117	120	126	5,0
Bund (Differenz zum Gesamtbeitrag)	1.829	2.131	2.187	1.992	1.733	-13,0

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Abweichungen zu den von der Europäischen Kommission genannten Beträgen beruhen auf Periodenabgrenzungen.

Quelle: BMF

Auf Bundesländer aufgeteilt stellt sich der Beitrag der Länder und Gemeinden am EU-Beitrag folgendermaßen dar (Tabelle 5):

Tabelle 5: Anteile der Länder und Gemeinden an den Beitragsleistungen zur EU im Jahr 2015¹

	Länder	Gemeinden	Summe	Anteil
	in Mio. EUR			in %
Burgenland	19,870	3,292	23,162	3,2
Kärnten	39,307	7,769	47,076	6,6
Niederösterreich	111,727	20,962	132,689	18,5
Oberösterreich	98,125	20,347	118,472	16,5
Salzburg	38,133	8,413	46,546	6,5
Steiermark	84,239	16,044	100,283	13,9
Tirol	50,674	10,388	61,062	8,5
Vorarlberg	26,844	5,859	32,703	4,5
Wien	124,080	32,969	157,049	21,8
Summe	592,999	126,045	719,044	100,0

¹ Stand November 2016

Quelle: BMF; Darstellung RH

(2) Die von der EU benötigten Mittel werden auf dem Eigenmittelkonto (dem sogenannten „Artikel 9-Konto“) gemäß Art. 9 VO (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 bereitgestellt. Dieses Konto bildet seit 1. Jänner 2013 das Detailbudget 16.01.04, auf dem die Zahlungen an die EU als negative Einzahlung in der Untergliederung „Öffentliche Abgaben“ (UG 16) gemäß § 29 Abs. 4 Z 2 BHG 2013 veranschlagt und somit auch dargestellt werden.

Die folgende Tabelle stellt in verkürzter Form die Überweisungen auf das bzw. vom Artikel 9–Konto sowie die Entwicklung des Saldos seit dem Jahr 2011 dar:

Tabelle 6: Artikel 9–Konto von 2011 bis 2015

	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2014/2015
	in Mio. EUR					in %
Anfangssaldo	251,46	279,67	29,27	186,09	284,81	52,9
+ Gutschriften gesamt ¹	2.713,99	2.830,91	3.277,41	3.044,01	2.767,59	-9,1
- Zahlungen an die EU (laut Anforderungen der Europäischen Kommission)	2.685,78	3.081,31	3.120,59	2.945,29	2.650,22	-10,0
Endsaldo	279,67	29,27	186,09	284,81	402,18	41,3

¹ Die Abweichungen zu den von der Europäischen Kommission genannten Beträgen beruhen auf Periodenabgrenzungen.

Quelle: BMF

Die Gutschriften entsprechen dem Beitrag Österreichs an die EU (mit leichten Abweichungen aufgrund von Periodenabgrenzungen), der Zahlungsabruf durch die Europäische Kommission dem tatsächlich aus dem österreichischen Haushalt finanzierten Betrag. Im Jahr 2015 lag der abgerufene Betrag (2,650 Mrd. EUR) um 117 Mio. EUR unter dem möglichen Beitrag Österreichs an die EU in Höhe von 2,767 Mrd. EUR. Dadurch erhöhte sich der Endsaldo auf 402,18 Mio. EUR.

Rückflüsse der EU–Mittel an Österreich

Rückflüsse Periode 2007 bis 2013

17 Der MFR bildet den Rahmen für die möglichen Rückflüsse der EU–Mittel. Die tatsächlichen Rückflüsse hängen jedoch von der Absorptionsfähigkeit der Mitgliedstaaten ab. Rückflüsse der Periode 2007 bis 2013 können über das Jahr 2013 hinaus erfolgen. Durch Überschneidungen der Zahlungen der Perioden 2007 bis 2013 sowie Vorschusszahlungen für 2014 bis 2020 ist eine Aufteilung der Rückflüsse gemäß den Zahlen der Europäischen Kommission auf die beiden Perioden nicht möglich, weil die Europäische Kommission in ihrem Finanzbericht keine Unterscheidung trifft, für welche Periode die Zahlungen getätigt wurden.

Rückflüsse 2015

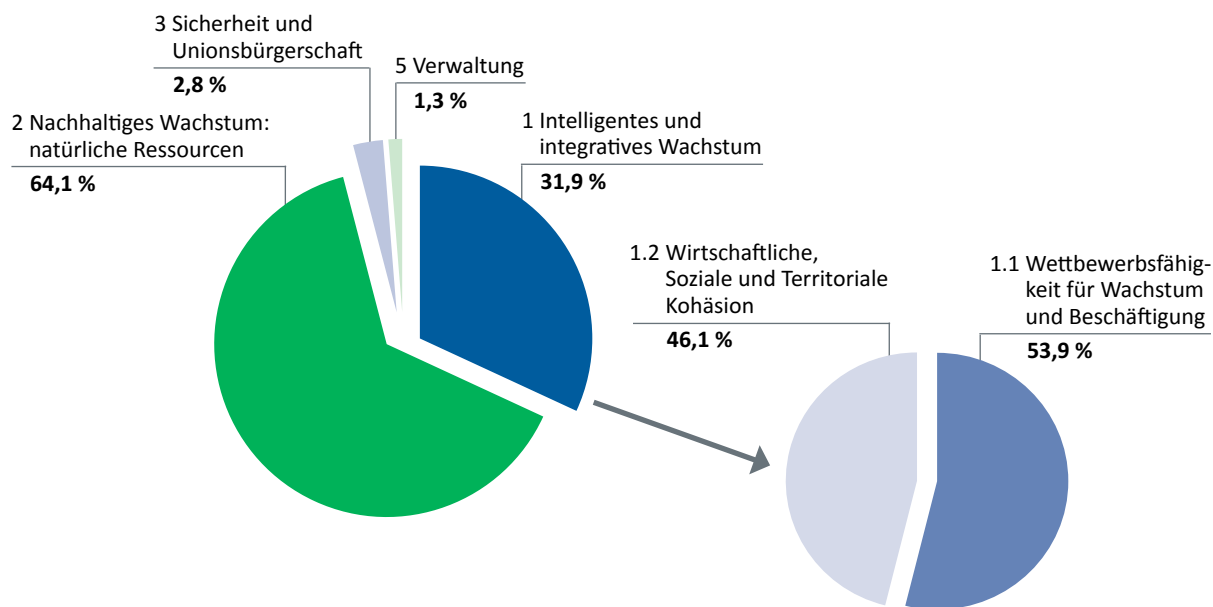
18 Laut Angaben der Europäischen Kommission wurden im Jahr 2015 insgesamt 1,787 Mrd. EUR an Österreich ausbezahlt. Das waren um 13,6 % mehr als im Vorjahr mit 1,573 Mrd. EUR. In diesen Rückflüssen sind sowohl Zahlungen für die Periode 2007

bis 2013 als auch Vorschüsse für die Periode 2014 bis 2020 enthalten. Vom Gesamtbetrag für 2015 entfielen 1,765 Mrd. EUR auf die Rubriken 1 bis 3:

- 569,84 Mio. EUR (31,9 % des Gesamtbetrags) aus der Rubrik 1 – Intelligentes und Integratives Wachstum,
- 1,145 Mrd. EUR (64,1 % des Gesamtbetrags) aus der Rubrik 2 – Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen und
- 49,87 Mio. EUR (2,8 % des Gesamtbetrags) aus der Rubrik 3 – Sicherheit und Unionsbürgerschaft, davon 12,32 Mio. EUR aus dem Fonds für Asyl, Migration und Integration¹⁸.

In der Rubrik 4 – Die EU als globaler Akteur erfolgen generell keine Rückflüsse an Österreich, da diese Rubrik Außenmaßnahmen der EU betrifft. Eine untergeordnete Rolle spielte im Jahr 2015 die Rubrik Verwaltung mit 22,88 Mio. EUR (1,3 % des Gesamtbetrags).

Abbildung 8: Rückflüsse nach Österreich 2015 nach Rubriken (in %) und Rubrik 1 aufgeteilt



Quelle: Europäische Kommission; Darstellung RH

¹⁸ Aus diesem Fonds soll Österreich in der Periode 2014 bis 2020 insgesamt 64,53 Mio. EUR erhalten.

Verwendung der EU-Mittel nach Rubriken 1 bis 3 und nach Programmen

19 Auf Programme aufgeteilt erhielt Österreich in den Jahren 2014 und 2015 in den Rubriken 1 bis 3 folgende Rückflüsse:

Tabelle 7: Rückflüsse der Rubriken 1 bis 3 nach Österreich 2014 und 2015 in Mio. EUR

		2014	2015
		in Mio. EUR	
Österreich			
1	Intelligentes und integratives Wachstum	483,53	569,84
1.1	Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	185,51	307,16
	davon u.a.:		
	<i>Common Strategic Framework (CSF) Research and Innovation</i>	119,16	216,57
	davon u.a.:		
	<i>Horizon 2020</i>	118,88	216,47
	<i>Connecting Europe Facility (CEF)</i>	30,87	53,27
1.2	Wirtschaftliche, Soziale und Territoriale Kohäsion	298,02	262,68
	davon u.a.:		
	<i>Investition für Wachstum und Beschäftigung</i>	141,48	159,48
	davon u.a.:		
	<i>Regionale Konvergenz</i>	39,33	11,56
	<i>Wettbewerbsfähigkeit</i>	101,46	147,25
	<i>Europäische Territoriale Zusammenarbeit</i>	151,92	100,61
	<i>FEAD¹</i>	1,98	0,00
	<i>Pilotprojekte und Vorbereitungsaktionen</i>	2,16	0,72
2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	1.004,01	1.144,86
	davon u.a.:		
	<i>Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen</i>	714,31	711,20
	davon u.a.:		
	<i>Direkthilfe</i>	695,32	692,77
	<i>Ländliche Entwicklung</i>	284,78	421,86
	<i>EMFF²</i>	0,28	0,25
	<i>Umwelt (LIFE+)</i>	4,61	11,45
3	Sicherheit und Unionsbürgerschaft	41,60	49,87
	davon u.a.:		
	<i>Asyl- und Migrationsfonds</i>	5,00	12,32
	<i>Interner Sicherheitsfonds</i>	2,31	3,64
	<i>Recht und Unionsbürgerschaft</i>	2,10	1,26
	<i>Kreatives Europa</i>	5,75	4,03
	<i>Dezentrale Agenturen</i>	21,11	22,91

¹ Fund for European Aid to the Most Deprived (Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen)

² European Maritime and Fisheries Fund (Europäischer Meeres- und Fischereifonds)

Quelle: Europäische Kommission

Aufteilung der Rückflüsse auf Bundesländer

20 Nachfolgend ist die Aufteilung der Rückflüsse der EU-Mittel im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (über die beiden Agrarfonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (**EGFL**) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (**ELER**) – Tabelle 8) und des Strukturfonds Europäischer Fonds für die Regionale Entwicklung (**EFRE**) (Tabelle 9) auf die Bundesländer dargestellt. Aufgrund von unterschiedlichen Periodenabgrenzungen (Grüner Bericht für die Agrarfonds, Daten des BMF für die Strukturfonds) können diese Daten von jenen der Europäischen Kommission abweichen. Über die Agrarfonds erhielt Österreich im Jahr 2015 Rückflüsse in Höhe von 1,163 Mrd. EUR (2014: 1,205 Mrd. EUR), über den Strukturfonds EFRE in Höhe von 163,38 Mio. EUR (2014: 68,75 Mio. EUR).

Agrarfonds

21 Von den 1,163 Mrd. EUR aus den Agrarfonds entfielen 690,71 Mio. EUR auf den EGFL und 472,10 Mio. EUR auf den ELER.

Tabelle 8: EU-Rückflüsse¹ 2014 und 2015 im Rahmen der Agrarfonds, gegliedert nach Fonds und Bundesländern

	EGFL		ELER ²		Sonstige ³		Summe		Veränderung
	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014/2015
	in Mio. EUR								in %
Burgenland	51,37	49,90	40,85	39,79	0,01	0,00	92,22	89,69	-3
Kärnten	48,00	47,27	44,45	44,50	0,02	0,08	92,47	91,84	-1
Niederösterreich	278,18	272,62	142,74	117,64	0,02	0,06	420,94	390,32	-7
Oberösterreich	162,43	156,64	73,59	73,68	0,07	0,01	236,09	230,34	-2
Salzburg	25,54	28,02	41,42	43,02	0,01	0,00	66,97	71,05	6
Steiermark	95,37	91,58	76,54	81,19	0,13	0,05	172,04	172,82	0
Tirol	29,60	30,53	56,22	52,15	0,06	0,01	85,87	82,69	-4
Vorarlberg	11,39	12,32	17,64	17,56	0,00	0,00	29,03	29,88	3
Wien	6,07	1,83	3,44	2,58	0,00	0,00	9,51	4,41	-54
Österreich	707,94	690,71	496,90	472,10	0,32	0,22	1.205,15	1.163,04	-3

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Daten beruhen auf Zahlen des BMLFUW, INVEKOS-Daten und den Rechnungsabschlüssen des Bundes und der Länder.

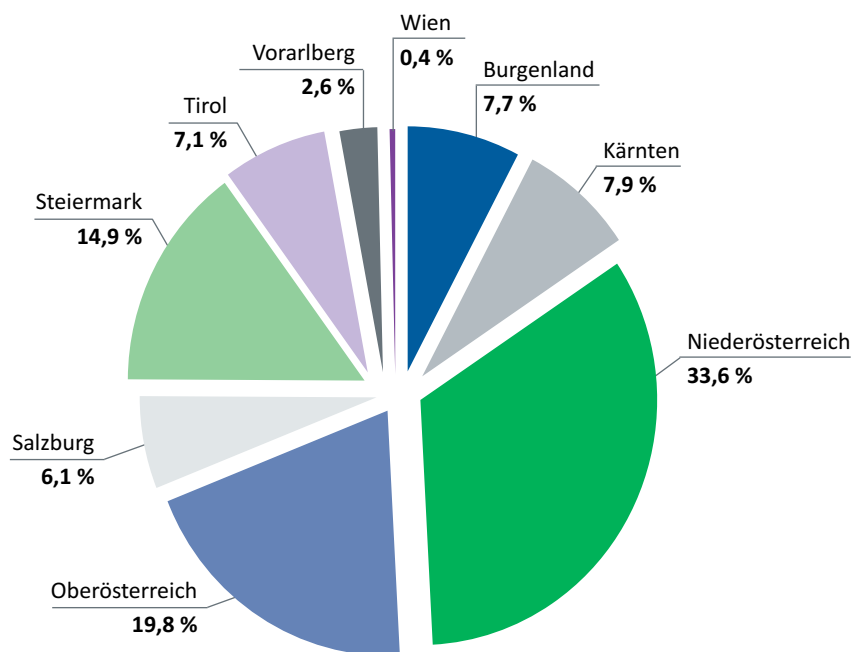
² Die Zahlungen im Jahr 2015 im Bereich der Ländlichen Entwicklung umfassen Rückflüsse für 2007 bis 2013 sowie Mittelbindungen der Periode 2014 bis 2020. Inhaltlich gibt es keine Veränderung zur Periode 2007 bis 2013.

³ sonstige Maßnahmen, wie z.B. Erschließung von Wildbacheinzugsgebieten und Europäischer Fischereifonds

Quellen: BMLFUW – Grüner Bericht 2015 und 2016; Darstellung RH

Die höchsten Rückflüsse aus den Agrarfonds erhielten Niederösterreich mit 390,32 Mio. EUR (33,6 %), Oberösterreich mit 230,34 Mio. EUR (19,8 %) und die Steiermark mit 172,82 Mio. EUR (14,9 %).

Abbildung 9: Aufteilung der Agrarfonds auf Bundesländer im Jahr 2015 (in %)



Quellen: BMLFUW, Grüner Bericht 2015 und 2016; Darstellung RH

Strukturfonds

22

(1) 2015 war die Umsetzung der Periode 2007 bis 2013 noch im Laufen und neue Projekte aus der Periode 2014 bis 2020 waren noch nicht abgerechnet. Für die neue Periode ist, abgesehen von Programmvorschüssen, erst 2017 mit ersten Zwischenzahlungen zu rechnen, weswegen die dargestellten Rückflüsse im Bereich des EFRE im Jahr 2015 noch der Periode 2007 bis 2013 zuzuordnen waren. Österreich erhielt demnach im Jahr 2015 163,38 Mio. EUR. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Rückflüsse im Bereich des EFRE (ohne Europäische Territoriale Zusammenarbeit) nach Bundesländern im Vergleich der Jahre 2014 und 2015.

Tabelle 9: EU-Rückflüsse 2014 und 2015 im Rahmen des EFRE für die Periode 2007 bis 2013, gegliedert nach Bundesländern

	EFRE	
	in Mio. EUR ¹	
	2014	2015
Burgenland	21,14	24,65
Kärnten	9,79	10,34
Niederösterreich	23,55	17,71
Oberösterreich	12,14	18,78
Salzburg	2,12	2,83
Steiermark	–	55,17
Tirol	–	18,62
Vorarlberg	–	8,08
Wien	–	7,21
Gesamt	68,75	163,38

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Zahlen ohne Zinsen

Quelle: BMF; Darstellung RH

(2) Im Jahr 2015 erhielten erstmals seit 2011 wieder alle Bundesländer Mittel aus dem EFRE. Nach mehrjähriger Aussetzung der Zahlungen an die Steiermark (durch Aussetzung der Zahlungen der Europäischen Kommission aufgrund wiederholt festgestellter Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsystem, siehe dazu insbesondere EU-Finanzbericht 2014, Reihe Bund 2016/20) erhielt diese im Jahr 2015 mit 55,17 Mio. EUR (33,8 %) die meisten Mittel. Auch Tirol (18,62 Mio. EUR bzw. 11,4 %) und Vorarlberg (8,08 Mio. EUR bzw. 4,9 %) erhielten nach zwei Jahren wieder Mittel aus dem EFRE.

(3) Im Europäischen Sozialfonds (ESF) war bereits im Jahr 2014 der Auszahlungsstand von 95 % erreicht, die Schlussrechnungen waren bis März 2017 zu stellen. Für das Jahr 2015 erfolgten daher im ESF für die Periode 2007 bis 2013 keine Rückflüsse, für die Periode 2014 bis 2020 erhielt der ESF Vorschusszahlungen in Höhe von 8,31 Mio. EUR. Für den EFRE (Operationelles Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung) erhielt Österreich im Jahr 2015 zwei Vorschusszahlungen in Höhe von jeweils 5,04 Mio. EUR.

Ausnutzung der Mittel in Österreich

23

(1) Die indikative Mittelzuteilung der Europäischen Kommission (Entscheidung 2006/636/EG) sah für die Entwicklung des Ländlichen Raums (Agrarfonds ELER) in Österreich für die Periode 2007 bis 2013 Mittel in Höhe von 4,026 Mrd. EUR vor. Die Rückflüsse beliefen sich mit Jahresende 2015 auf 3,881 Mrd. EUR, das entspricht aus Sicht Österreichs einer Ausnutzung von bereits 96,4 %.

Aus EU–Sicht lagen alle Mitgliedstaaten im ELER bei einer Ausnutzung von rd. 95 %. Ab dieser Grenze stellt die Europäische Kommission ihre Zahlungsanweisungen ein und überweist nur noch Schlusszahlungen. Die diesbezüglichen Schlussrechnungen waren für 2017 zu erwarten.

(2) Die Ausnutzung der für die Periode 2007 bis 2013 vorgesehenen Strukturfondsmittel für Österreich (EFRE und ESF) in Höhe von 1,205 Mrd. EUR (ohne ETZ) belief sich für beide Fonds mit Stand Dezember 2015 auf 91 % (87 % bzw. 591,94 Mio. EUR im EFRE und 95 % bzw. 499,04 Mio. EUR im ESF).¹⁹

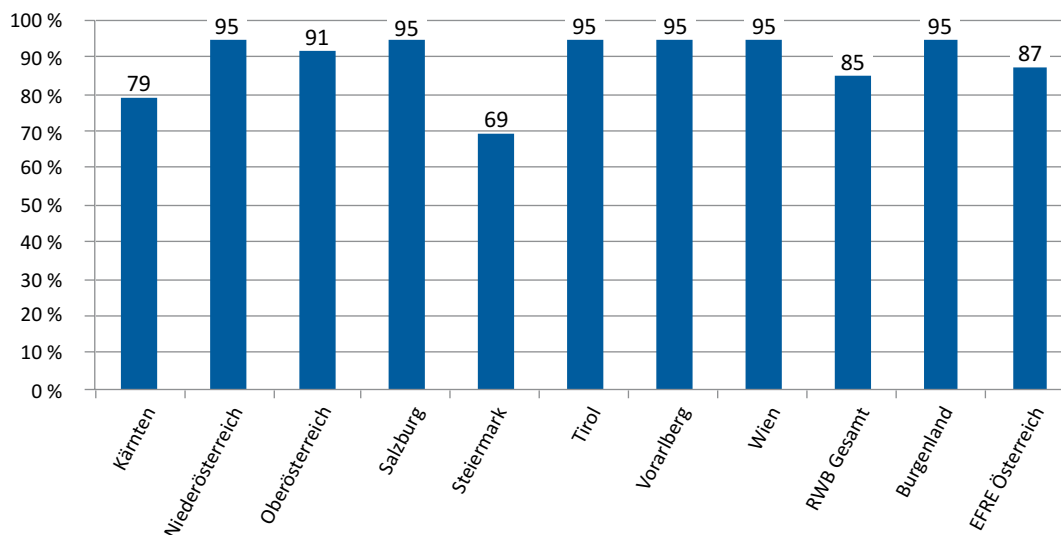
Im ESF war bereits im Dezember 2014 der Ausnutzungsgrad von 95 % erreicht, darüber hinaus erfolgten die Schlussabrechnungen, welche für 2017 zu erwarten waren (siehe [TZ 22](#)).

Eine vollständige Mittelausschöpfung im Bereich des EFRE war aufgrund wiederholter, mehrere Bundesländer betreffende Aussetzungen der Zahlungen durch die Europäische Kommission nicht möglich. Die Gründe dafür lagen in von der Europäischen Kommission wiederholt festgestellten Mängeln des österreichischen Verwaltungs- und Kontrollsystems, wie etwa in einer unzureichenden und nicht effektiven Aufsicht der Verwaltungsbehörden über die zwischengeschalteten Stellen sowie in unzureichenden Kontrollen der Verwaltungsbehörden (vgl. dazu EU–Finanzbericht 2014, Reihe Bund 2016/20).

Der österreichweite Ausnutzungsgrad im Bereich des EFRE lag mit Ende Dezember 2015 bei 87 %. Die geringste Ausnutzung hatten die Steiermark und Kärnten mit 69 % bzw. 79 %. Die übrigen Bundesländer erreichten bis Dezember 2015 eine Ausnutzung von über 90 %. Durch die anhaltenden Zahlungsstopps kam es in der Steiermark zu einem Mittelverfall in Höhe von 31,9 Mio. EUR.

¹⁹ Mit Stand 30. Juni 2015 lag die Ausnutzung in EFRE (ohne ETZ) und ESF gesamt bei 1,006 Mrd. EUR bzw. 84 % (BMF–Bericht zum EU–Haushalt, Stand 9. September 2015).

Abbildung 10: Ausnutzung der EFRE–Mittel nach Bundesländern



RWB = Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit

Quelle: BMF; Darstellung RH

Programmumsetzung in Österreich in der Periode 2014 bis 2020

24

(1) In der Periode 2014 bis 2020 werden die Kohäsions– und Strukturpolitik sowie die Gemeinsame Agrarpolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik enger miteinander verknüpft. Die Fonds ELER, EFRE und ESF, der Europäische Meeres– und Fischereifonds (EMFF) sowie der Kohäsionsfonds, welche bisher einzeln für sich standen, werden unter dem „Europäischen Struktur– und Investitionsfonds“ (ESI–Fonds) zusammengefasst. Dieses gemeinsame Dach stärkt laut Europäischer Kommission die Koordination der einzelnen Fonds in Form eines „Gemeinsamen Strategischen Rahmens“, der u.a. Mechanismen zur Sicherstellung des Beitrags zur Europa 2020–Strategie und zur Koordinierung und Kohärenz der ESI–Fonds mit den strategischen Vorgaben der EU–Rechtsgrundlagen beinhaltet. In Österreich fallen darunter vier Fonds (ELER, EFRE, ESF und EMFF), deren nationale Umsetzung in der von Österreich mit der Europäischen Kommission abgeschlossenen Partnerschaftsvereinbarung „STRAT.AT 2020“ dargelegt sind.

Die Programmabwicklung erfolgt in Österreich wie bereits in der Periode 2007 bis 2013 für den ELER und den EMFF durch das BMLFUW und für den ESF durch das BMASK. Anders jedoch für den EFRE: Hier erfolgt die Abwicklung unter dem Ziel Investition in Wachstum und Beschäftigung (IWB) — statt wie in der Periode 2007 bis 2013 durch neun Länder–Programme — in der Periode 2014 bis 2020 durch ein gemeinsames, österreichweites IWB/EFRE–Regionalprogramm. Die Funktion der Verwaltungsbehörde übernimmt die beim BKA eingerichtete Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK). Diese Neuerung erfolgte auf-

grund der entsprechenden Akkordierung der Länder mit dem Bund durch die sogenannte „EFRE-Reformagenda 2014–2020“.

Zu den Details der Programmumsetzung siehe EU-Finanzbericht 2013 (Reihe Bund 2015/14, TZ 33 ff.).

(2) Die folgenden Tabellen zeigen die Gesamtmittel der ESI-Fonds im Vergleich zur Periode 2007 bis 2013 (Tabelle 10) sowie die Aufteilung der IWB/EFRE-Mittel auf die Bundesländer in der Periode 2014 bis 2020 (Tabelle 11):

Tabelle 10: Vergleich der indikativen Mittelzuteilung der ESI-Fonds 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020

	2007 bis 2013	2014 bis 2020	Veränderung	
	in Mio. EUR			in %
EFRE ¹	680,07	536,26	-143,81	-21,1
ESF	524,41	442,09	-82,32	-15,7
ELER	4.025,58	3.937,55	-88,03	-2,2
EMFF	10,39	6,97	-3,42	-32,9
Summe	5.240,45	4.922,87	-317,58	-6,1

¹ ohne ETZ

Quellen: STRAT.AT 2020; Europäische Kommission

In Summe erhält Österreich in der Periode 2014 bis 2020 um 317,58 Mio. EUR weniger Mittel zugeteilt als in der Periode 2007 bis 2013 (-6,1 %). Der größte (absolute) Rückgang betrifft mit 143,81 Mio. EUR den EFRE (-21,1 %).

Die Aufteilung der IWB/EFRE-Mittel auf die Bundesländer erfolgte mit Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz im März 2014. Demnach erhalten die Steiermark und Niederösterreich die mit Abstand meisten Mittel, gefolgt von Oberösterreich und Kärnten. Die wenigsten Mittel aus dem EFRE sind für Vorarlberg und Salzburg vorgesehen.

Tabelle 11: Aufteilung der IWB¹/EFRE–Mittel 2014 bis 2020 auf die Bundesländer

		in Mio. EUR	in %
Übergangsregion	Burgenland	47,00	8,8
	Kärnten	56,79	10,6
stärker entwickelte Regionen	Niederösterreich	122,78	22,9
	Oberösterreich	80,52	15,0
	Salzburg	21,78	4,1
	Steiermark	130,65	24,4
	Tirol	33,65	6,3
	Vorarlberg	18,35	3,4
	Wien	24,75	4,6
	Österreich	536,26	100,0

¹ Investition in Wachstum und Beschäftigung

Quelle: ÖROK; Darstellung RH

Entwicklungen auf EU–Ebene

Europäischer Stabilitätsmechanismus

25

(1) Um in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Mitgliedstaaten finanziellen Beistand zu leisten, bildeten ab Mai 2010 der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (**EFSM**, 60 Mrd. EUR) mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (**EFSF**, 440 Mrd. EUR) und IWF–Krediten (250 Mrd. EUR) einen gemeinsamen temporären Schutzschirm der EU sowie des IWF in Höhe von insgesamt 750 Mrd. EUR zur Stabilisierung der EU–Währung („Euro–Rettungsschirm“).

Der permanent eingerichtete Europäische Stabilitätsmechanismus (**ESM**) löste diese Einrichtungen am 27. September 2012 als Hauptinstrument für neue Unterstützungsprogramme der Euro–Länder ab.²⁰ EFSM und EFSF liefen bestimmungsgemäß aus, seit 1. Juli 2013 sind neue Finanzierungszusagen nur mehr durch den ESM möglich.

Die maximale Darlehensvergabekapazität des ESM ist auf 500 Mrd. EUR festgesetzt, gemeinsam mit den von der EFSF übernommenen 200 Mrd. EUR ergibt sich ein Gesamtvolumen von 700 Mrd. EUR. Vom genehmigten Stammkapital des ESM in Höhe von 700 Mrd. EUR stellten die Euro–Mitgliedstaaten 80 Mrd. EUR in der Form von eingezahltem Kapital gemäß einem im ESM–Vertrag festgelegten Aufteilungsschlüssel bereit. Österreichs Anteil am eingezahlten Kapital beträgt gemäß diesem Aufteilungs-

²⁰ Der ESM–Vertrag trat am 27. September 2012 als intergouvernementale Einrichtung nach Völkerrecht in Kraft.

schlüssel 2,78 %, was einer Einzahlung von 2,23 Mrd. EUR entspricht. Der österreichische Anteil am genehmigten Stammkapital beträgt 19,48 Mrd. EUR.

Zu den Details in Bezug auf die Organisation, die Einrichtung und den Zweck des ESM siehe EU–Finanzbericht 2012 (Reihe Bund 2015/1, TZ 68 ff.).

(2) Der ESM genehmigte am 19. August 2015 Griechenland eine Unterstützung in Höhe von insgesamt 86 Mrd. EUR, verfügbar bis 20. August 2018. Bis Juli 2017 waren davon 39,4 Mrd. EUR an Griechenland überwiesen.

(3) Im Mai 2013 sagte der ESM Zypern Finanzhilfe in Höhe von insgesamt 8,968 Mrd. EUR zu. Bis 8. Oktober 2015 waren davon 6,3 Mrd. EUR ausbezahlt. Im März 2016 verließ Zypern erfolgreich das Programm, die Rückzahlung hat bis 2031 zu erfolgen.

(4) Im Dezember 2013 beendete der ESM seine Finanzhilfe an Spanien zur Rekapitalisierung des Bankensektors. In Summe hatte Spanien 41,3 Mrd. EUR erhalten. Die Rückzahlung war für die Jahre 2022 bis 2027 vorgesehen, bis Juni 2017 hatte Spanien freiwillig 7,612 Mrd. EUR zurückbezahlt.

Externe öffentliche Finanzkontrolle für den ESM

26

Die Tätigkeit des Prüfungsausschusses (Board of Auditors) umfasst die Prüfung der Recht– und Ordnungsmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie des Risikomanagements des ESM gemäß den internationalen Prüfungsstandards. Zudem überzeugt er sich von der Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses. Weiters überwacht der Prüfungsausschuss die internen und externen Prüfungsmechanismen und deren Ergebnisse. Der Prüfungsausschuss kann das Direktorium laufend über seine Feststellungen unterrichten. Zusätzlich erstellt er für den Gouverneursrat jährlich einen Bericht. Dieser ist den nationalen Parlamenten, den Obersten Rechnungskontrollbehörden (**ORKB**) der ESM–Mitglieder und dem Europäischen Rechnungshof zugänglich zu machen sowie dem Europäischen Parlament zur Information zu übermitteln. Die Übermittlung des Prüfberichts erfolgt üblicherweise im Juli des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres.

Im Juli 2016 übermittelte der Prüfungsausschuss seinen Bericht zum Geschäftsjahr 2015. Der Fokus lag dabei auf den Finanzierungstätigkeiten und der Follow–Up–Prüfung der Darlehensgeschäfte (Finanzierungsstrategie, Verfahren für Auktionen und Syndizierungen als zwei wesentliche Formate für Schuldverschreibungen und die ESM–Investor Relations–Aktivitäten). Der Prüfungsausschuss stellte dazu im Wesentlichen fest, dass

- der ESM entsprechend der Empfehlung des Prüfungsausschusses ein Vergabeverfahren zur Bestellung des externen Prüfers durchgeführt hatte;

- die Interne Revision eine Reihe von Prüfungen durchgeführt hatte und dabei die Angemessenheit, Wirksamkeit und Aktualität der Handlungen des ESM-Managements in Bezug auf Feststellungen und Empfehlungen, auch des Prüfungsausschusses, evaluierte;
- der ESM seine langfristige Finanzierung überwiegend aus Syndizierungen von führenden Banken generierte;
- der ESM in Umsetzung der Empfehlung des Prüfungsausschusses das Frühwarnsystem entsprechend adaptierte und eine auf zwölf Monate erweiterte Analyse der Liquiditätsprognose auf rollierender Basis einführte. Dies ermöglichte das frühzeitige Erkennen von möglichen Schwachstellen, die einen Liquiditätsstress auslösen könnten;
- der ESM eine erweiterte mittelfristige Analyse der wirtschaftlichen und finanziellen Vorausschau inkl. Stressszenarien einführte und von einer zahlungsabhängigen auf eine regelmäßige, quartalsweise Berichterstattung umstellte, um ein kontinuierliches Monitoring und eine frühzeitige Identifizierung von Liquiditäts- oder Bonitätsrisiken sicherzustellen.

Der Prüfungsausschuss empfahl dem ESM Board in Bezug auf die Finanzierungstätigkeit angesichts der Kosten für Syndizierungen und der Abhängigkeit von deren Format²¹ eine stärkere Nutzung von Auktionen. Weiters wiederholte er seine Empfehlung aus vorangegangenen Berichten, der ESM solle den Rechtsrahmen der EU übernehmen.

Der geschäftsführende Direktor nahm dazu folgendermaßen Stellung:

- Der ESM hätte untersucht, ob Emissionstätigkeiten im Rahmen der Finanzierungsstrategie in Bezug auf die Balance zwischen Finanzierungskosten und Liquiditätsrisiken weiter optimiert werden könnten. Es sei wichtig, zu berücksichtigen, dass Marktbedingungen und Investorennachfrage die Schlüsselfaktoren seien, welche die Fähigkeit des ESM bestimmten, die benötigten Mittel am Markt aufzubringen. Die Finanzierungsstrategie bringe verschiedene Laufzeit- und Ausgabeformate mit sich, davon umfasst seien Syndizierungen und Auktionen. Der ESM werde weiterhin Syndizierungen nutzen. Diese seien für den Bedarf des ESM in Bezug auf Flexibilität, Volumen und Häufigkeit am besten geeignet. Entsprechend der Empfehlung des Prüfungsausschusses werde der ESM für kurzfristige Finanzierungen Auktionen nutzen.
- Der EU-Rechtsrahmen finde auf den ESM als internationale Finanzinstitution außerhalb des EU-Rahmenwerks nicht direkt Anwendung.

²¹ Die Kreditvergabe erfolgt zur Risikoaufteilung durch ein Bankenkonsortium.

Europäische Bankenunion

27

(1) Zur Stärkung der europäischen Wirtschafts– und Währungsunion startete die Europäische Kommission 2012 einen Aufruf zur Entwicklung einer Bankenunion, deren wesentliches Ziel es sein sollte, die Transparenz des Bankensektors zu steigern sowie die Staatsschulden von den Bankschulden zu entkoppeln.

Die Bankenunion stützt sich auf drei Säulen:

- den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism): Übertragung der Aufsicht über signifikante Banken in der Eurozone von den nationalen Aufsichtsbehörden auf die EZB;
- den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism): Regeln für die geordnete Abwicklung oder Sanierung von notleidenden Banken; und
- das Einlagensicherungssystem (Deposit Guarantee Schemes): Vereinfachung und Harmonisierung der geschützten Einlagen.

Details zu den drei Säulen sind dem EU–Finanzbericht 2012 (Reihe Bund 2015/1, TZ 72 ff.) zu entnehmen.

Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus nahm am 4. November 2014 seine operative Tätigkeit auf. Die Abwicklungsverordnung²² galt ab 1. Jänner 2016. Die nationale Umsetzung der „Sanierungs– und Abwicklungsrichtlinie“ erfolgte in Österreich mit dem Sanierungs– und Abwicklungsgesetz²³, das am 1. Jänner 2015 in Kraft trat. Die Richtlinie über die Erneuerung der Systeme zur Einlagensicherung²⁴ trat am 2. Juli 2014 in Kraft, die nationale Umsetzung der Richtlinie sollte bis 3. Juli 2015 erfolgen. Dazu trat in Österreich das Einlagensicherungs– und Anlegerentschädigungsgesetz²⁵ am 15. August 2015 in Kraft.

²² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 225 vom 30. Juli 2014

²³ Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014

²⁴ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme, ABl. Nr. L 173 vom 12. Juni 2014

²⁵ Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015

(2) Nach überwiegender Ansicht der ORKB der EU-Mitgliedstaaten obliegt die Prüfzuständigkeit für die Europäische Zentralbank (**EZB**) im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus allein dem Europäischen Rechnungshof. Die Satzung der EZB spricht von einer Prüfung der „Effizienz der Verwaltung“ (Art. 27). Die tatsächliche Prüfzuständigkeit des Europäischen Rechnungshofes im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus ist nicht abschließend geklärt. Einige nationale ORKB sehen durch die Einschränkung des Prüfungsmandats auf die Effizienz der Verwaltung im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus eine Einschränkung des zuvor bestehenden nationalen Prüfungsumfangs und befürchten das Entstehen einer Prüfungslücke bei der Aufsicht signifikanter Banken. Im Rahmen des Kontaktausschusses²⁶ initiierten daher die ORKB Niederlande und Deutschland eine koordinierte Prüfung zur nationalen Bankenaufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute. Daran nahmen neben dem RH auch die ORKB Deutschland, Finnland, Niederlande und Zypern teil. Die ORKB Bulgarien, Malta, Slowenien, Litauen, Rumänien, Ungarn und der Europäische Rechnungshof beteiligten sich an der Prüfung in beobachtender Form. Die Vorlage dieses koordinierten Berichts ist für Herbst 2017 geplant.

(3) Der Kontaktausschuss verfasste in seiner Sitzung im Juni 2015 in Riga eine gemeinsame Stellungnahme, in der die ORKB auf diese mögliche Prüfungslücke hinwiesen. Diese Stellungnahme übermittelte die ORKB Lettland an die wesentlichen zuständigen nationalen und europäischen Stellen, darunter die Europäische Kommission und die Eurogruppe. Der Vorsitzende der Eurogruppe informierte den Kontaktausschuss im Dezember 2015, dass aus Sicht der Eurogruppe die Prüfungszuständigkeiten klar festgelegt seien, räumte jedoch gleichzeitig ein, dass durch die vor der Einrichtung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus unterschiedlich stark ausgeprägten nationalen Kompetenzen Lücken entstehen könnten. Die Eurogruppe hätte daher die Europäische Kommission ersucht, bei ihrer im Jahr 2016 laufenden Überprüfung der Verordnung zum Einheitlichen Aufsichtsmechanismus die Bedenken des Kontaktausschusses zu berücksichtigen.

(4) Im Oktober 2016 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof einen Sonderbericht zum Einheitlichen Aufsichtsmechanismus („Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus – Guter Auftakt, doch bedarf es weiterer Verbesserung“, Sonderbericht Nr. 29/2016). Durch die oben angeführte Beschränkung auf die „Effizienz der Verwaltung“ fokussierte er die Prüfung auf die Art und Weise, wie die EZB den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus eingerichtet und ihre Arbeit organisiert hatte.

Der Europäische Rechnungshof hielt in seinem Sonderbericht dazu fest, dass er einem „bedeutenden Hindernis“ gegenüberstehe — seiner Uneinigkeit mit der EZB über die genauen Bedingungen des Prüfungsauftrags und sein Recht auf Zugang zu

²⁶ Zusammenschluss der Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und des Präsidenten des Europäischen Rechnungshofes

Dokumenten. Die EZB habe die Herausgabe von Unterlagen verweigert mit der Begründung, diese lägen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Europäischen Rechnungshofes. Er könne daher nur teilweise beurteilen, ob die EZB den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus effizient verwaltet.

Auch aus Sicht des RH war die Gefahr der Entstehung einer Prüfungslücke imminant (siehe dazu auch Bericht Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur, Bund 2017/20).

Der Europäische Rechnungshof hielt in seinem Sonderbericht zum Einheitlichen Aufsichtsmechanismus u.a. fest, dass

- dieser planmäßig eingerichtet wurde;
- die Aufsichtsstruktur aufgrund der Beteiligung nationaler Aufsichtsbehörden relativ komplex und in hohem Maße abhängig sei von der Koordination und Kommunikation zwischen der EZB und den Beauftragten der nationalen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten;
- trotz rechtlicher Verpflichtung der EZB zur klaren Trennung zwischen der geldpolitischen und der Aufsichtsfunktion das Aufsichtsgremium des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus innerhalb der EZB keine Kontrolle über das Budget oder die Humanressourcen für Aufsichtsausgaben ausübe, worin der Europäische Rechnungshof Bedenken bezüglich der Unabhängigkeit hegte;
- einige Abteilungen der EZB Dienste für Geldpolitik und Aufsicht bereitstellten ohne klare Vorschriften und Berichtswege zur Verringerung möglicher Zielkonflikte;
- die Interne Revision trotz zufriedenstellender Risikobewertung zur Ermittlung der erforderlichen Prüfungsthemen nicht mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sei, um die risikoreichsten Aspekte der Vorgänge im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus innerhalb eines vertretbaren zeitlichen Rahmens anzugehen;
- der Personalbestand im Vorfeld nicht ausreichend analysiert worden sei;
- die Beaufsichtigung der bedeutenderen Banken im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus in hohem Maße von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der nationalen Behörden abhänge und die EZB trotz Gesamtverantwortung keine ausreichende Kontrolle über die Zusammenstellung und Fähigkeiten der Aufsichts- und Prüfungsteams und deren Ressourcen hätte.

Investitionsplan für Europa

28

Zur Anregung der Investitionstätigkeit in der EU beschloss die Europäische Kommission im November 2014 die sogenannte Investitionsoffensive, einen „Investitionsplan für Europa“ (siehe dazu EU–Finanzbericht 2014, Reihe Bund 2016/20).

Das Kernstück der Investitionsoffensive bildet der Europäische Fonds für strategische Investitionen (**EFSI**) — eine gemeinsame Initiative der Europäischen Kommission und der Europäischen Investitionsbank. Dessen Aufgabe ist die Mobilisierung zusätzlicher privater Finanzmittel und nationaler Fördermittel von Mitgliedstaaten für Investitionen. Die EFSI–Verordnung trat im Juli 2015 in Kraft.

Am 14. September 2016 unterbreitete die Europäische Kommission im Rahmen der Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (siehe **TZ 10**) einen Legislativvorschlag²⁷ zur Änderung der bestehenden EFSI–Verordnung²⁸, der u.a. auf folgende Punkte abstellte:

- die EU–Haushaltsgarantie von 16 Mrd. EUR auf 26 Mrd. EUR und den Beitrag, den die Europäische Investitionsbank aus eigenen Mitteln über den EFSI bereitstellt, von 5 Mrd. EUR auf 7,5 Mrd. EUR zu erhöhen;
- die Dauer des Investitionszeitraums von Juli 2019 bis 31. Dezember 2020 und des Zeitraums, in dem Verträge unterzeichnet werden können, von Juni 2020 bis 31. Dezember 2022 zu verlängern;
- das Investitionsziel auf 500 Mrd. EUR anzuheben;
- den Zielbetrag für die Ausstattung des Garantiefonds von 50 % auf 35 % der gesamten Garantieverpflichtungen der EU herabzusetzen und die Deckung der EU–Garantie auf die Auswirkungen von Währungsschwankungen auszuweiten;

²⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung

²⁸ Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L169 vom 1. Juli 2015, S. 1) („EFSI–Verordnung“)

- die Definition von Zusätzlichkeit²⁹ abzuändern;
- Art. 18 Abs. 7 zu streichen, wonach sich die Zukunft des EFSI nach einer unabhängigen Bewertung richten soll, die dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 5. Juli 2018 vorgelegt werden wird.

Der Europäische Rechnungshof hielt den Vorschlägen der Europäischen Kommission in seiner Stellungnahme Nr. 2/2016³⁰ u.a. folgende Schlussfolgerungen entgegen:

- Die Europäische Kommission hätte den Vorschlag für eine Verlängerung des EFSI bereits ein Jahr, nachdem der Fonds angelaufen sei, unterbreitet. Die Nachweisgrundlage für den Vorschlag wäre schwach. Es wäre zu früh, um eine Aufstockung der EU–Haushaltsgarantie vorzuschlagen.

Es hätte außer hinsichtlich des KMU–Fensters

- nur wenige Nachweise dafür gegeben, dass die vorgeschlagene Erhöhung der EU–Garantie gerechtfertigt sei.
- Der Vorschlag wäre ohne umfassende Folgenabschätzung auf den Weg gebracht worden und sei zu früh erfolgt, um die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des EFSI einschätzen und zu einer Schlussfolgerung dahingehend gelangen zu können, ob der EFSI sein Ziel erreicht.
- Der vorgeschlagene zusätzliche Zeitraum für die Unterzeichnung von Operationen (zwei Jahre) hätte nicht derzeitiger Praxis entsprochen.
- Die Verringerung der angestrebten Ausstattung des Garantiefonds um 15 Prozentpunkte würde das Risiko auf ein Mindestmaß reduzieren, dass der in den Garantiefonds eingestellte Betrag die Verluste zulasten der Garantiefonds überschreite. Allerdings erhöhe sich dadurch auch das Risiko, dass der in den Garantiefonds eingestellte Betrag nicht ausreiche und eine weitere Inanspruchnahme des EU–Haushalts nötig werde.

²⁹ Zusätzlichkeit bedeutet laut EFSI–Verordnung die Gewährleistung, dass der EFSI dazu beiträgt, Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auszugleichen. Der EFSI sollte Geschäfte unterstützen, die im Zeitraum, in dem die EU–Garantie eingesetzt werden kann, durch die Europäische Investitionsbank, den Europäischen Investitionsfonds oder im Rahmen bestehender Finanzinstrumente der Union ohne eine EFSI–Förderung nicht oder nicht im gleichen Ausmaß hätten durchgeführt werden können. Hierfür sollte der EFSI im Regelfall auf Vorhaben mit einem höheren Risikoprofil abzielen als Vorhaben, die durch die normalen Geschäfte der Europäischen Investitionsbank gefördert werden.

³⁰ Der Vorschlag zur Verlängerung und Aufstockung des EFSI ist verfrüht, Nr. 2/2016 (gemäß Art. 287 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 und zu der gemäß Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/1017 vorgenommenen Bewertung durch die Kommission.

- Der Vorschlag hätte eine weit gefasste Definition von Zusätzlichkeit enthalten. Es sollte klargestellt werden, dass alle EFSI–geförderten Projekte Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen ausgleichen müssen und dass sie ohne eine EFSI–Förderung nicht oder nicht im gleichen Ausmaß hätten durchgeführt werden können.
- Die Streichung jener Bestimmungen, wonach sich die Weiterführung, Änderung oder Beendigung des EFSI auf die Ergebnisse einer unabhängigen Bewertung stützen, seien fragwürdig gewesen.
- Es hätte die Gefahr bestanden, dass die Multiplikatorwirkung des EFSI zu hoch eingeschätzt würde.

Trotz dieser kritischen Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes nahm der ECOFIN die Änderungsvorschläge der Europäischen Kommission am 6. Dezember 2016 an. Der nächste Schritt wäre die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung dauerten die Verhandlungen noch an.

Prüfungen im Bereich der EU–Mittel

Allgemein

- 29** Der Europäische Rechnungshof nimmt gemäß Art. 285 AEUV die Finanzkontrolle der EU wahr. Er überprüft gemäß Art. 287 AEUV die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der EU sowie jeder von der EU geschaffenen Einrichtung oder sonstigen Stellen, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt. Er überprüft deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Die Prüfungen werden gemäß Art. 287 Abs. 3 AEUV erforderlichenfalls in den Mitgliedstaaten in Verbindung mit den ORKB (im Wortlaut: den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen) durchgeführt.

Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich

- 30** Die technisch–organisatorischen Modalitäten des Zusammenwirkens des Europäischen Rechnungshofes mit den ORKB der Mitgliedstaaten ist in Beschlüssen des Kontaktausschusses der Präsidenten des Europäischen Rechnungshofes und der Leiterinnen und Leiter der ORKB der Mitgliedstaaten geregelt. Auf dieser Grundlage kündigt der Europäische Rechnungshof den ORKB der Mitgliedstaaten seine Prüfungen in dem betroffenen Mitgliedstaat in Form von Vier–Monats–Vorschauen an und konkretisiert sie in der Folge.

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU (1995) arbeitet der RH mit dem Europäischen Rechnungshof auf der Grundlage des Art. 287 Abs. 3 AEUV unter Wahrung seiner Unabhängigkeit in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen. Der RH macht regelmäßig von seinem ihm im AEUV eingeräumten Recht Gebrauch, an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich teilzunehmen. Dabei verfolgt er die Ziele,

- Informationen aus erster Hand über die Prüftätigkeit des Europäischen Rechnungshofes in Österreich zu erlangen, um in der Folge den allgemeinen Vertretungskörpern in Bund, Ländern und Gemeinden über dessen inhaltliche Feststellungen, über Stärken und Schwachstellen der Gebarung mit EU–Mitteln in Österreich sowie über sonstige Wahrnehmungen zu berichten,
- Ansatzpunkte für die Fokussierung der initiativen Prüfungstätigkeit des RH mit Bezug auf die Gebarung mit EU–Mitteln zu gewinnen; so veranlassten den RH Erkenntnisse im Zuge der Teilnahme an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes zu vertiefenden eigenständigen Prüfungen insbesondere im Bereich der Agrarfonds: „LEADER 2007 bis 2013“ (Reihe Bund 2012/7), „Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007“ (Reihe Bund 2013/5) und „Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich“ (Reihe Bund 2014/12);
- Kenntnisse über die Arbeitsweise des Europäischen Rechnungshofes zu erlangen bzw. zu vertiefen sowie
- zwischen dem Prüfteam des Europäischen Rechnungshofes und den österreichischen Stellen – im Sinne der Klarstellung von Sachverhalten – vermittelnd zu wirken.

Art der Teilnahme

31

Der RH nimmt — in Abhängigkeit von der Gebarungs– und Risikorelevanz des Prüfungsthemas und nach Maßgabe seiner Prioritäten im Einzelfall — an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich grundsätzlich auf zwei Arten teil:

- Teilnahme unter paralleler Abwicklung einer Gebarungsüberprüfung durch den RH, die inhaltlich und zeitlich auf das jeweilige Prüfungsvorhaben des Europäischen Rechnungshofes abgestimmt ist, und
- Teilnahme im Sinne einer beobachtenden Begleitung.

Die Teilnahme des RH an den Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes stellt sicher, dass der RH grundsätzlich in den Kommunikationsprozess des Europäischen

Rechnungshofes mit den überprüften Stellen in Österreich eingebunden ist (vorläufige Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes, Stellungnahmen der österreichischen überprüften Stellen) und die Ziele des RH, die er mit der Teilnahme verfolgt, erreicht werden können. Damit leistet der RH einen bedeutenden Beitrag zur laufenden Qualitätssicherung des EU–Finanzmanagements in Österreich. Er unterstützt so auch die Tätigkeit und Wirkungsweise des Europäischen Rechnungshofes.

Prüfungen mit und ohne Teilnahme des RH

32 Die in Österreich durchgeführten Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes finden Eingang in die Prüfungsfeststellungen im Rahmen seines Jahresberichts samt Zuverlässigkeitserklärung (ZVE) oder in Sonderberichten (Wirtschaftlichkeitsprüfungen).

Der RH begleitete den Europäischen Rechnungshof unter Wahrung seiner Unabhängigkeit im Zeitraum von Jänner 2015 bis Dezember 2016 bei folgenden Prüfungen:

Tabelle 12: Teilnahme des RH an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes (Zeitraum: Jänner 2015 bis Dezember 2016)

Prüfungsgegenstand	Prüfungsthemen	ZVE	SB
GAP	Prüfung über das LPIS–GIS in der 1. und 2. Säule der GAP		x
Asyl–, Migrations– und Integrationsfonds (AMIF)	Prüfung der Begleitung und Einrichtung der österreichischen Verwaltungs– und Kontrollsysteme einschließlich des Verfahrens zur Benennung der befugten Behörden sowie Durchsicht von zehn Stichprobenfällen	2016	
EFRE	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der EFRE Investitions– und Unternehmensförderung anhand von sechs ausgewählten Projekten		x

ZVE ... Zuverlässigkeitserklärung

SB ... Sonderberichte (Wirtschaftlichkeitsprüfung)

GAP ... Gemeinsame Agrarpolitik

Quelle: Prüfungsankündigungen des Europäischen Rechnungshofes

Der Europäische Rechnungshof führte in Österreich im Zeitraum Jänner 2015 bis Dezember 2016 folgende Prüfungen durch, in die der RH eingebunden war, bei denen er den Europäischen Rechnungshof bei seinen Tätigkeiten vor Ort jedoch nicht begleitete:

Tabelle 13: Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes ohne Teilnahme des RH (Zeitraum: Jänner 2015 bis Dezember 2016)

Prüfungsgegenstand	Prüfungsthemen	ZVE	SB
Kohäsion	Fragebogenerhebung über Maßnahmen gegen die Nichteinhaltung von EU–Vorschriften		x
Kohäsion	Fragebogenerhebung über die Prüfung staatlicher Beihilfen durch nationale ORKB		x
TEN–T	Prüfung des European Rail Traffic Management System (ERTMS)		x
EFRE	Prüfung des Operationellen Programms „Central Europe“	2015	
ELER	Prüfung von 10 ausgewählten Zahlungen	2015	
ESF	Prüfung des Operationellen Programms Beschäftigung	2015	
EGFL, ELER	Prüfung über die Einhaltung von Cross Compliance		x
ESF	Prüfung über die Einführung der Jugendgarantie		x
Kohäsion, ELER	Prüfung über den Abschluss der Programme in den Bereichen Kohäsion und ELER		x
ELER	Fragebogenerhebung über Natura 2000		x
7. Forschungsrahmenprogramm	Prüfung des Projekts Symbiomics	2015	
GAP	Fragebogenerhebung über von den Bescheinigenden Stellen abzugebende Stellungnahme		x
GAP	Fragebogen zur Einführung der Basisprämie bei Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik		x
ELER	ELER erneuerbare Energie		x
TEN–T	Studien für den Ausbau des trimodalen Hafens Linz	2016	
ELER	Prüfung von vier ausgewählten Zahlungen	2016	
LIFE	Life Natura Enns	2016	

ZVE ... Zuverlässigkeitserklärung

SB ... Sonderberichte (Wirtschaftlichkeitsprüfung)

GAP ... Gemeinsame Agrarpolitik

TEN–T ... Transeuropäisches Transportnetzwerk

Quelle: Prüfungsankündigungen des Europäischen Rechnungshofes

33

Aufgrund seiner Prüftätigkeit in Österreich traf der Europäische Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2015 die nachstehend zusammengefassten Bemerkungen (zum Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes 2015 insgesamt siehe [TZ 36](#)).

Tabelle 14: Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes zu Österreich

Häufigkeit der aufgedeckten Fehler in Prüfungsstichproben für das Jahr 2015 (MFR–Rubriken 1b und 2)
<p>Der ERH überprüfte in Österreich im Bereich Landwirtschaft und Kohäsion insgesamt 18 Vorgänge. Davon waren zwei Vorgänge (11 %) im Bereich der Rubrik 1b (Kohäsion) fehlerbehaftet. Insgesamt wurden in dieser Rubrik acht Vorgänge überprüft; demnach waren in der Rubrik 1b (Kohäsion) 25 % der überprüften Fälle fehlerbehaftet.</p> <p>Im Bereich der Rubrik 2 (Natürliche Ressourcen) wurde bei den überprüften zehn Vorgängen kein Fehler gefunden. (Kapitel 1 Anhang 1.3)</p>
Auszahlungsquoten für Finanzierungsinstrumente, die im Rahmen der Rubrik „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ finanziert wurden
<p>Der ERH verwies darauf, dass es in Österreich Schwierigkeiten bereitete, die Mittelausstattungen der Finanzierungsinstrumente vollständig einzusetzen. Die Auszahlungsquote in Österreich belief sich auf 49 %. (Kapitel 6.42)</p>
Strukturfonds – EFRE/Kohäsionsfonds
<p>U.a. wurden in Österreich bei mehr als der Hälfte der untersuchten abgeschlossenen Projekte keine Ergebnisindikatoren festgelegt. (Kapitel 6.87)</p>

Quelle: Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes, Haushaltsjahr 2015

Koordinierte Prüfungen mit EU–Bezug

- 34** Der RH nahm im Rahmen des Kontaktausschusses an einer koordinierten Prüfung zur nationalen Bankenaufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute teil (siehe **TZ 27**).

Eigenständige Prüfungen des RH mit EU–Bezug

- 35** Überdies führt der RH verstärkt eigenständige Prüfungen mit EU–Bezug durch und veröffentlichte dazu seit 2015 folgende Berichte³¹:
- LEADER 2007 – 2013 im Land Kärnten; Follow–Up (Reihe Kärnten 2015/3)
 - Europäischer Sozialfonds (ESF) – Prüfbehörde (Reihe Bund 2015/15)
 - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer; Follow–up–Überprüfung (Reihe Bund 2015/15)
 - Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007, Follow–Up–Überprüfung (Bund 2016/3)

³¹ zu den wesentlichen Feststellungen des RH bis Reihe Bund 2016/4 siehe EU–Finanzbericht 2014 (Reihe Bund 2016/20)

- Europäischer Globalisierungsfonds (Bund 2016/3)
- EFRE–Einzelentscheidungen (Bund 2016/4)
- Forschungsfinanzierung (Bund 2016/8)
- Förderungen des BMI (Bund 2016/22)
- Bahnprojekt: Brenner Basistunnel (Bund 2017/4)
- Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur (Bund 2017/20)
- Agrarische Investitionsförderungen und deren Wirkungsaspekte (Bund 2017/18)
- EU–Mittel unter dem Gesichtspunkt der Wirkungsorientierung (vor Veröffentlichung)

Jahresbericht Europäischer Rechnungshof

36

Der Europäische Rechnungshof stellte in seinem am 13. Oktober 2016 veröffentlichten Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2015 zu seiner Prüfung der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge einerseits fest, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen und Mittelbindungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß waren.

Mit Bezug auf die Zahlungen stellte der Europäische Rechnungshof jedoch andererseits fest, dass alle Themenkreise, die operative Ausgaben umfassen, in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet waren. Die geprüften Überwachungs- und Kontrollsysteme gewährleisteten nur bedingt wirksam die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen.

Das Haushaltsjahr 2015 stellte die 22. Jahresrechnung der EU dar, für die der Europäische Rechnungshof keine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung abgab. Die geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote³² lag im Jahr 2015 bei 3,8 %, während sie im Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2014 noch 4,4 % betragen hatte. Dies stellt gegenüber den letzten Jahren zwar eine Verbesserung dar, die Wesentlichkeitsschwelle von 2 % war jedoch nach wie vor deutlich überschritten.

³² Der Europäische Rechnungshof schätzt die wahrscheinlichste Fehlerquote mittels statistischer Standardmethoden, aufgrund derer er zu 95 % sicher ist, dass die Fehlerquote für die betreffende Population in der Spanne zwischen der unteren und der oberen Fehlergrenze liegt.

Der Europäische Rechnungshof stellte im Haushaltsjahr 2015 die größten Fehlerquoten in folgenden Bereichen fest:

1. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt: 5,2 % (im Vorjahr 5,7 %)
2. Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung: 4,4 % (im Vorjahr 5,6 %)
3. Natürliche Ressourcen: 2,9 % (im Vorjahr 3,6 %)
4. Die EU als globaler Akteur: 2,8 % (im Vorjahr 2,7 %)

Die häufigsten Fehler waren darauf zurückzuführen, dass:

5. nicht förderfähige Kosten in die Kostenaufstellungen einbezogen wurden (1,6 %; im Vorjahr 1,8 %),
6. fehlerhafte Flächenangaben durch Landwirte erfolgten (0,7 %; im Vorjahr 0,9 %),
7. Projekte, Tätigkeiten oder Begünstigte nicht förderfähig waren (0,6 %; im Vorjahr 0,2 %),
8. schwerwiegende Verstöße gegen die Vergabevorschriften erfolgten (0,4 %; im Vorjahr 1,2 %),
9. der Kommission und den zwischengeschalteten Stellen Fehler unterliefen (0,3 %; im Vorjahr 0,3 %) und
10. Zahlungen erfolgten, für die keine Belege vorgelegt wurden (0,2 %; im Vorjahr 0,0 %).

Der Europäische Rechnungshof monierte erneut, dass die Behörden der Mitgliedstaaten in den meisten Fällen über genügend Informationen zu den fehlerbehafteten Vorgängen verfügten, um diese aufzudecken und zu berichtigen.

Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofes

37 In seinen Sonderberichten stellt der Europäische Rechnungshof das Ergebnis seiner Wirtschaftlichkeitsprüfungen dar. Folgender im Jahr 2016 veröffentlichte Sonderbericht enthielt auch Feststellungen zu Österreich:

Tabelle 15: Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes mit Feststellungen zu Österreich

Sonderbericht Nr. 25/2016: Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen: ein nützliches Instrument zur Bestimmung der Beihilfefähigkeit landwirtschaftlicher Flächen, dessen Verwaltung allerdings noch verbessert werden könnte	
Prüfungsgegenstand	Feststellungen des ERH
<p>Prüfung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik eingesetzten Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen und dessen Verwaltung</p> <p>Prüfung in fünf Mitgliedstaaten (Deutschland (Saarland und Nordrhein–Westfalen), Irland, Österreich, Polen und Vereinigtes Königreich (Schottland))</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Einspeisung neuer Orthofotos in das LPIS dauerte mehr als ein Jahr. – Nicht beihilfefähige Elemente wurden nicht ordnungsgemäß ausgeschlossen — bspw. wurde ein See falsch abgegrenzt, zudem fand sich ein Haus in der beihilfefähigen Höchstfläche der Parzelle. – Das Pro–rata–System wurde nicht immer zuverlässig angewendet — ein angemessenes Risikomanagementsystem fehlte, um Parzellen stimmig abzugrenzen, die verschiedenen Beihilfefähigkeitskoeffizienten anzuwenden und individuelle Beihilfefähigkeitsanteile festzulegen. – Halbautomatische Erkennungsinstrumente wurden getestet, waren jedoch noch nicht einsatzbereit. – Teile von Parzellen standen den Landwirten nicht zur Verfügung, wurden aber dennoch angegeben und für Zahlungen berücksichtigt. Relevante Grundbuchsangaben, die bereits in das LPIS aufgenommen worden waren, wurden nicht als zusätzliche Informationsquelle herangezogen. – Mängel bei der Überwachung von Dauergrünland — die Rückverfolgbarkeit des fünfjährigen Umwandlungszeitraums war nicht immer gegeben — bei Parzellen, die zwischen Betriebsinhabern übertragen wurden oder deren Größe sich änderte, gingen die Verknüpfungen zu den Vorjahren verloren — potentielles Dauergrünland blieb dadurch unentdeckt. – Im Rahmen der Cross–Compliance oder der Agrarumweltregelung geschützte Landschaftselemente wurden mangelhaft identifiziert und registriert. – Inkohärente Anwendung der Qualitätsbewertungsmethoden — die Aufgaben zwischen dem mit der Qualitätsbewertung befassten Personal und dem für die LPIS–Aktualisierung zuständigen Personal war nicht klar getrennt, wodurch die Gefahr bestand, dass diese Mitarbeiter bei der Qualitätsbewertung ihre eigene Aktualisierungsarbeit überprüften. – Die Qualitätsbewertungszonen beinhalteten Almen nicht.

Quelle: Sonderbericht Nr. 25/2016 des Europäischen Rechnungshofes

Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2015

38 (1) Der Jahresbericht 2015 des Europäischen Rechnungshofes fließt gemäß Art. 319 AEUV in das jährliche Verfahren zur Entlastung der Europäischen Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans der EU ein und stellte die Grundlage für die weiteren Diskussionen auf Ebene des Rates und des Europäischen Parlaments dar. Das Europäische Parlament kann den Organen der EU die Entlastung erteilen, aufschieben oder verweigern.

(2) Das Europäische Parlament beendete am 27. April 2017 das Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2015. Es erteilte den Organen der EU³³ die Entlastung, schob die Entlastung des Generalsekretärs des Rats jedoch zum siebten Mal in Folge aufgrund seiner mangelnden Mitwirkung am Entlastungsverfahren auf.



Wien, im November 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

³³ Obwohl Art. 319 AEUV lediglich davon spricht, dass das Europäische Parlament die Europäische Kommission entlastet, wird vom Europäischen Parlament seit Jahren auch den anderen EU–Organen (inkl. Europäisches Parlament) eine Entlastung erteilt, d.h. das Europäische Parlament entlastet sich derzeit selbst.

R
—
H

